Dieterich Ernst von Heyking

Beantwortung

und

Widerlegung

der in diesem Jahre

herausgekommenen

Zusätze zum Staatsrecht

des

Geheimen Tribunalraths

von Ziegenhorn.

Frankfurt und Leipzig, 1776.

Vorbericht.

Die Bewegungsgründe, zur Abhandlung der Staatsverfassungen, können an sich verschiedener Art, und nicht von gleicher Wichtigkeit seyn. Ich bescheide mich gern, daß ich zur Abhandlung der Grundverfassung von Curland, keinen so erhabenen Bewegungsgrund bey mir gefühlet habe, wie der geh. Tribunalsrath Ziegenhorn, nach dem Vorberichte seines Staatsrechts, zu dessen Abhandlung so gar einen Wink der Vorsehung zu haben, geglaubt hat. Meine Absicht habe ich rein gestanden, und halte unverändert dafür, daß man die Sache eines ganzen Staats führe, wenn man

diejenigen, die dessen Rechte bestimmen wolten, von Vorurtheilen abzubringen bemühet ist, die ihren Lehren einmal zum Grunde gelegt, unendliche Nachtheile stiften können: dahingegen aus Streitigkeiten über interessante Materien aller Nutzen zu hoffen ist; wenn nur, wie alle rechtschaffene Leute wünschen, Haß und Bitterkeit davon entfernt bleiben. Und wie leicht würde dieses geschehen können, wenn man sich desjenigen erinnern wollte, was man sich so gewiß versprechen kann: Daß keine Beleidigungen, wenn sie auch nie gerächt werden, den wahren Ruhm und die Verdienste eines rechtschaffenen Mannes, der für das Wohl seiner Mitbürger arbeitet, in Seelen verdunkeln könne, die nicht so schlecht ausgebildet sind, daß sie veracht werden müssen. Ein jeder, der einem andern, worinn widerspricht, ist schuldig, Grün-

de

de darüber beyzubringen, und deren Beurtheilung Männern von gehöriger Kenntniß zu überlassen: Benimmt man sich dabey anders, und bedienet sich, anstatt Vernunft und Erfahrung, der einzigen Leitsterne in allen Untersuchungen, nur Waffen des Grolls und Hasses, so setzt man sich freylich selbst herunter; indem man dadurch nicht undeutlich eingestehet, daß es aus Mangel der erstern, als der einzigen ächten, geschiehet, wenn man zu den letztern seine Zuflucht nimmt.

Der Autor des Curländischen Staatsrechts ist in seinen darüber ausgegebenen Zusätzen wider mich äuserst aufgebracht, daß ich es gewaget habe, der Welt zu zeigen, wie sein Staatsrecht auf vorgefaßte Meynungen und Vorurtheile ruhe. Er überläßt sich seinem Verdrusse, Groll und Hasse so

weit, daß er in deren Unmäßigkeit bey Invectiven und Beleidigungen nicht stehen bleibt, sondern den König, meinen Herrn, Curland, mein Vaterland, ja endlich indem er mein Benehmen gar zur Sünde macht, Gott selbst wider mich zu reitzen wünscht. Alles dieses kann man aus dessen gedachten Zusätzen zu seinem Staatsrechte ersehen. Ich gestehe aufrichtig, daß darüber mein Blut nicht wärmer, wie zuvor, geworden sey, und in meinem Herzen so wenig Neigung, ihm zu schaden, sich findet. Daß der Wunsch, der seinetwegen mir offen stünde, nur dahin angewandt werden sollte, ihm die Ueberwindung zu schaffen, aufmerksame Beobachtungen in die Stelle gelehrter Vorurtheile zu setzen. Alsdann würde er bey seiner Einsicht, nicht unentdeckt lassen, wie schlecht man einem Lande mit einer solchen Weisheit gera-

gerathen habe, die Vorurtheile und vorgefaßte Meynungen der Unfehlbarkeit zum Grunde gehabt hat. Der unvergeßliche Gellert hat wirklich wider eine solche Anwendung des Verstandes geeifert, und die Weisheit nicht in der Erfindung scharfsinniger Irrthümer, und deren Vertheidigung, sondern in der Erkenntniß der Wahrheit festgesetzet, wenn er rein heraus gesagt hat:

Die Kunst sey noch so groß, die dein Verstand besitzet,
Sie bleibt doch lächerlich, wenn sie der Welt nicht nützet.

So lange der von Ziegenhorn fortfähret, sich mit Meynungen von einer gewissen Unfehlbarkeit zu schmeicheln, und darüber alle aufmerksame Beobachtungen einstellt, die doch zur Erkenntniß der Wahrheit nothwendig

sind, werden die in meiner Abhandlung von Curlands Grundverfassung enthaltenen Beweise, so überführend sie auch an sich sind, ihn mehr ärgern, als für die Wahrheit einnehmen. Unter solchen Umständen könnte ich der Mühe überhoben seyn, die Unstatthaftigkeit, seiner dawider ausgegebenen Widerlegung anzuzeigen, wenn ich es nicht zum Behufe auswärtiger Gelehrten für schicklich und in solcher Absicht auch zur Abwendung vieler nachtheiligen Folgen für unentbehrlich halten müssen.

Solchem nach gebe ich dazu, werde mich aber darinn aller Kürze befleißigen.

§. I.

§. 1.

Der geheime Tribunalsrath Ziegenhorn glaubt irrig, daß ich sein Staatsrecht von vorgefaßten Meynungen und Vorurtheilen zu reinigen, die Absicht gehabt hätte. Nicht sein Staatsrecht, sondern Curlands Grundverfassung ist von seinen Irrthümern gereiniget worden.

§. 2.

Er bedauert die Zeit, die er mit der Beantwortung meiner Abhandlung verwendet hat, und tröstet sich damit, daß er das Publicum, durch eine zweyte Zugabe zum Staatsrechte, von anderthalb Seite, dafür schadlos halten können.

§. 3.

Er folgt in dieser Zugabe der Ordnung der Paragraphen seines Staatsrechts, und macht mit dem 689sten den Anfang.

§. 4.

In dem folgenden erzählt er, daß von Ritter- und Landschaft ein herzoglicher (sollte heisen ein Landes-) Officiant, nämlich der Hauptmann zu Doblehn zum Landes-Delegirten nach Warschau erwählet worden wäre: und da der Herzog natürlicher Weise darinn nicht willigen können; hätte der Adel das Mittel ergriffen, einem von Mirbach dahin zu schicken, der aber alldort mit keinen Anträgen angenommen wäre, und zwar, wie die öffentlichen Nachrichten besagten, aus der Ursache, weil dem Curländischen Adel nicht frey stände, ohne den Herzog, einen Delegirten an den Reichstag zu accreditiren. Flöset ein solcher Vortrag nicht bey Auswärtigen den Begriff und die Lehre ein: Daß der Ritter- und Landschaft nicht zustünde, ohne Einwilligung des Herzogs, einen Delegirten zu ihrer gemeinschaftlichen Oberherrschaft zu bestimmen und abzufertigen; und bezweiffelt dadurch nicht der Autor des Staatsrechts, was er selbst im 491sten §phen desselben, von der entschei-

scheidenden Stimme der Ritter- und Landschaft bey der Wahl eines Delegirten gesagt hat?

§. 5.

Die 14 Punkte, die wegen Curland zur Reichsconstitution de anno 1774 (bekannter maßen) gebracht sind, führt er in dem 691sten §phen übersetzt und mit seinen Anmerkungen an. Und sagt über den ersten Punct. Darinn die Subjectionspacten, und die fürstliche Provision rc. reassumirt, auf ewig festgesetzet werden:

„Diese hier festgesetzte Urkunden sind „eben die im Staatsrecht §. 2. und 309. angezeigten Quellen des Curländischen Staatsrechts. —

Nach dem Inhalte dieses Constitutionpunkts sind die Subjectionspacten und die fürstliche Provision zwo verschiedene Acten, die in ihrer erfolgten Verbindung erst den völligen Grund aller Curländischen Staatsgeschäfte und Verfassungen abgeben, wenn anders solche vor aller Unkräftig- und Hin-

fällig-

fälligkeit bewahret seyn und bleiben sollen, wie §. 68—74. meiner Abhandlung von Curländischer Grundverfassung bewiesen ist.

Nach des von Ziegenhorn Staatsrecht, besonders dessen 309. 520. 523. und mehrern §phen sollen aber die Subjectionspacten nur in der fürstlichen Provision bestehen, so daß diese von dem Herrnmeister allein errichtete Acte, auch für sich allein, eben die Pacta Subjectionis, das Haupt- und Fundamentalgesetz in Curland ausmachte ꝛc.

Gleichwohl waget der von Ziegenhorn, durch seine gedachte Anmerkung, die Uebereinkunft des Vortrages der Constitution mit seinem Begriffe von der fürstlichen Provisionsacte und deren Anfertigungsart zu insinuiren.

§. 6.

In seiner Anmerkung über den zweyten Punct giebt er die Territorialsuperiorität des Herzogs darinn für unwidersprechlich festgesetzt an, übergeht aber die im Puncte selbst darüber ausdrücklich angebrachten Einschränkun-

kungen, nämlich wie ihm solche, nach seinen Lehnsinvestituren zustehe, und er und seine Vorfahren nach der Belehnung sich solcher gebraucht haben, und nach Rechten gebrauchen können. Hierüber sind die §phen meiner Abhandlung von Curländischer Grundverfassung von 78—88. mit zur Erwägung zu nehmen.

§. 7.

In der Anmerkung über den 9ten Punct wird angegeben: daß die Jurisdiction des Adels in dessen Territoriis und Gründen ursprünglich für eingeschränkt zu halten gewesen wäre, und sie ihre Erweiterung erst durch die commissorialischen Decisionen erhalten hätte.

Diesem Vorgeben widersprechen aber

Fürs erste, die Natur und Eigenschaft der wohlgewonnenen und erworbenen Güter selbst; indem solchen aus der Art und Weise ihrer Acquisition die höchste Gerichtsbarkeit schon anklebet und zustehet.

Fürs

Fürs zweyte, die, durch beyde Subjectionsacten diesen Gütern, gleich denen des unmittelbaren Reichsadels, gesicherten Superioritätsrechte und Befugnisse, 1).

Fürs dritte, Urkunden, die in den Privatarchiven dieser Güter, theils über die Art ihrer Acquisition, theils über die wirklich ausgeübten Superioritätsrechte obhanden sind. Die der von Ziegenhorn als vormaliger Curländischer Hofgerichts-Advocat zu sehen, oft die Gelegenheit gehabt.

Fürs vierte, der IX. und XXVIste Artickel der öffentlichen Subjectionsverträge des jener und dieser Seite des Dünaflusses belegenen Lieflands. Von denen der erstere den hiesigen Adel aller Würden, Rechte Freyheiten und Herrlichkeiten ꝛc. deren des pohlnischen Reichs geist- und weltliche frey- und edle Herren sich zu bedienen, die Befugnisse haben, theilhaftig machet, und diesem Adel alle Rechte jenes Adels, mithin auch die höchste Gewalt des Gerichts, welche der pohlnische und litthauische Adel wirklich besitzt, uneingeschränkt zugestehet; der

letztere

letztere Artickel aber auf den Gütern des Adels die Ausübung der höchsten und niedrigsten Gerichtsgewalt noch insbesondere sichert.

Aus dem Vortrage dieses XXVIsten Artickels und also daher, daß darinn, für die Nothwendigkeit der höchsten Gerichtsgewalt der Grund angebracht ist: wie nämlich einige vom Adel durch ihre eigene Bauern erschlagen worden, und damit sie von dergleichen Schandthaten abgeschreckt würden rc. wird doch niemand inferiren können, daß man dabey nur zur Absicht gehabt hätte, den Besitz und die Anwendung der höchsten Gerichtsgewalt blos über die Erb und nicht insgesammt über alle Unterthanen zu bestellen, und solchergestalt die übrigen vieler Arten von Besorgniß und Furcht selbst zu entheben; weil ein solcher Schluß in keinem Stücke schicklicher seyn würde, als der, durch welchen man behaupten wollte: daß mittelst Beybringung des gedachten einzigen Grundes, man sich begeben hätte. Die höchste Gerichtsgewalt,

anders,

anders, als nur auf den wirklich erfolgten Fall des Herrnmords anzuwenden.

Die Urheber dergleichen unnatürlichen und zur Einschränkung der adelichen Totaljurisdiction unschicklich angewandten Folgerungen erhalten, zu ihrer nicht geringen Beschämung, darüber ihre völlige Abfertigung durch den 5ten §phen des Herrmeisters Gotthardt Provision; 2) den VIIten Artickel der öffentlichen Subjectionsverträge; 3) und durch den 6, 11, 12ten Artickel Herzogs Gotthardts dem Adel ertheilten Verschreibung, 4) allermaßen die bey den ersten Urkunden die königliche Versicherung in sich halten, alle Rechte, Gerechtsame, Freyheiten, Herrlichkeiten und heilsame Gebräuche nimmer einzuschränken, sondern vielmehr zu erheben und zu vermehren, und die letztere Acte die Ritterschaft der höchsten und niedrigsten Gewalt des Gerichts in ihren Gütern und Gründen uneingeschränkt sichert. Solchemnach sind die Verfügungen, die in der Folge durch landtägliche Schlüsse, commissorialische Abschiede und Decisiones in den Jah-

Jahren 1636; 5) 1642; und 1717. 6) desfalls vorgekehrt sind, für keine Erweiterung, sondern für Beständigungen zu halten. Und wenn man endlich nicht aus der Acht läßt, daß den Herzögen zu Curland, nach der Regimentsform, die Aufrechthaltung der Landesgerechtsame oblieget, und sie dazu sich eydlich verpflichtet befinden; so ist eine von ihrer Seite veranlaßte oder beförderte Einschränkung der Landesrechte, Gerechtsame und Freyheiten, ohne eine darunter erfolgte Verletzung ihrer größten und heiligsten Pflicht nicht zu denken.

1) Curlands Grundverfassung Beylage Num. 2. und Cod. Dip. Tom. V. pag. 245. VI. und IX. Artickel der öffentlichen Subj. Verträge.

2) Cod. Dip. T. V. pag. 240. Herrm. Gotthardts Provision §. 6. Et quidquid publice etc.

3) Cod. Dip. T. V. p. 245.

4) Curländisches Staatsrecht Beylage Num. 76.

5) Curländische Grundverfassung Beylage Num. 37.

6) Curländische Grundverfassung Beylage Num. 36.

§. 8.

In dem 694. §. erzählt der von Ziegenhorn, daß die Ritter- und Landschaft zu dem Don Gratuit für den König über 50 tausend Rthl. gewilliget, der Herzog aber die Nachricht erhalten hätte, daß dem Könige keinesweges so viel präsentirt worden. Er darüber eine Anzeige, wozu er als Landesherr wohl befugt, anverlangen lassen.

Hierüber sind zwo Erinnerungen erforderlich, eine, daß diese Erzählung nicht aus den Landesacten geflossen, worinn dieses Willigungsgeschäfte der Ritterschaft unter ganz andern Umständen befindlich ist, deren Zusammenhang keinesweges verstattet, solche höchstnachtheilige Folgerungen für des Landesbevollmächtigte zu machen, als denen die Anwendung der gewilligten Gelder übertragen

tragen war; und die andere, daß der Grund, der für die Befugnisse des Herzogs angegeben wird, darüber als Landesherr eine Anzeige anzuverlangen, so unerschöpflich reich eine solche Quelle auch seyn mußte, in Curland doch weder bekannt ist, noch nach dessen Grund und Hauptverfassung darinn statt finden kann, weil es eine bereits ausgemachte und von allen Staatsgliedern beschworne Wahrheit ist: daß die öffentlichen Subjectionsverträge in ihrer erfolgten Verbindung mit der fürstlichen Provision als der Wurzel aller fürstlichen Investituren, und die in Fundament und Kraft solcher Verträge errichtete Regimentsform die einzigen ächten Quellen abgeben, woraus das Verhältniß aller Rechte und Gerechtsame der Oberherrschaft und des Herzogs mit der Ritter- und Landschaft, als den beyden Landesstände natürlich nothwendig fließet und herzunehmen sey.

§. 9.

Ueber die im 695sten §pho angebrachte Erzählung, geben die in den Landtagsacten

davon enthaltenen Umstände, unter den im 4ten und dem vorstehenden §. befindlichen Erinnerungen, eine ganz andere Auskunft.

§. 10.

In den folgenden §phen der Ziegenhornschen Zusätze werden einige über sein Staatsrecht ausgekommene Recensionen angeführt. Die ausführlichsten von diesen Recensionen bestätigen nicht nur dasjenige alles, was, in meiner Abhandlung über Curlands Grundverfassung, von seinem Partheylichkeitsvollem Bezeigen; von seiner Bemühung, die Rechte und Hoheiten des Herzogs zu erweitern und zu erheben; die Rechte und Freyheiten des Adels hingegen herunter zu setzen, und von seinen, in solcher Absicht, aus unächten Quellen angezogenen Gründen gesagt und geurtheilet habe: sondern sie halten überdem so weise und trefliche Anmerkungen in sich, daß aus deren gehörigen Anwendung eine grose Veränderung mit dem Ziegenhornschen Staatsrechte vorgehen, und solches der wahren Ver-

Verfassung des Landes weit angemessener ausfallen müßte.

§. 11.

In dem letztern §pho giebt der H. T. Rath Ziegenhorn meine Abhandlung über Curländische Grundverfassung und die aus solcher gemachten Anwendungen durch das, was von 96 — 115 §phen seines Staatsrechts angeführt ist, für bereits widerlegt an, und verspricht, hin und wieder einige Anmerkungen darüber noch zu machen. Ob und wie weit seine vorgegebene Widerlegung Grund habe und statt finden könne, überlasse ich gerne der Beurtheilung aller, die sich nur die Mühe geben wollen, die Beweise, die meine Abhandlung über alles darinn vorgetragene in sich hält, mit seiner Widerlegung in eine aufmerksame Betrachtung zu nehmen, und Stück für Stück zu prüfen.

Laßt uns zu dieser Untersuchung, in Betreff der Hauptstücke gehen, um sein Benehmen näher kennen zu lernen, und zwar nach

der Ordnung seiner wider die Ihnen meiner Abhandlung angebrachten Einwendungen.

§. 12.

1—2. Dieser Ihnen Widerlegung lautet in dem 98 §. des Ziegenhornschen Staatsrechts:

„Hauptsächlich soll des Kammerherrn
„Heyking sein Beweis daraus fliesen,
„daß die beyden Diplomen nicht über-
„einstimmen. Man vergißt aber den
„Mittelsatz von dem Schlusse zu zei-
„gen: Die Diplomen A. und B. sind
„in einigen Stücken unterschieden; also
„ist B. oder A. das rechte.

Und in dessen Zusätzen wird sie so wiederholt:

„Daß es nämlich gar kein Vernunft-
„schluß ist, wenn ich daraus, daß sich
„zwey Diplomen widersprechen, schlie-
„sen will, dahero sey das mir anstän-
„dige das Rechte.

Der 1. §. meiner Abhandlung setzet zum Beweise aus: daß die Provision des Herr. mei-

meisters Gotthard eine Privatacte, und das Confirmationsdiploma der XXVII. Subjectionsartikeln die Pacta publica primaevae Subjectionis sind, und der 2te §. hält drey Sätze in sich, die aus der Gegeneinanderhaltung und Zergliederung der beyden Diplomen fliesen und gerechtfertiget werden sollen. Davon der erstere:

Daß diese beyden Diplomen keine Beziehung auf einander hätten, sondern vielmehr in verschiedenen Hauptstücken sich widersprächen.

Durch den Inhalt der folgenden §phen bis den 13ten meiner Abhandlung bewiesen wird, und der 13te den Vernunftschluß darüber angiebt: nämlich:

Die angeführten Widersprüche sind zu deutlich, als daß sie nicht das erstere, was aus der Gegeneinanderhaltung der beyden Acten zu beweisen war, rechtfertigen sollten.

Wer siehet nicht ein, daß durch diesen Vernunftschluß nur der erstere Satz meines

zweyten §phen, nemlich die Widersprüche der beyden Diplomen, nicht aber, welches von beyden das rechte sey ausgemacht wird, und der von Ziegenhorn meiner Art zu denken also Gewalt thut, wenn er eine dergleichen Mißgeburt von Schlüssen mir aufbürdet? Doch der Streich trift ihn selbst, der wider mich gerichtet war, um mich zu beschämen!

§. 13.

Wenn er zur Widerlegung der folgenden 3—13. §. meiner Abhandlung gehet, nehmen seine Vorurtheile keine glücklichere Wendung, sondern bleiben bey der mit den Irrthümern einmal gemachten Parthey. Diese §phi bestehen in lauter Anziehungen aus der Provisionsacte und dem Confirmationsdiplome der Subjectionsartikeln, und sind zu dem im vorstehenden §pho gedachten Beweise angewandt worden. Anstatt wider die Vollständigkeit dieses Beweises was beyzubringen, siehet er die gedachten Anziehungen, ausser aller Absicht, in welcher sie allda sind, an, und da er solche blos als Theile

le meines Werks betrachtet, so ist es ihm Grund genug, wider sie so fort die Abfertigung zu erkennen. Man vernehme ihn selbst und urtheile davon weiter nach seiner eigenen von andern so abgehenden Sprache. Damit er aber nicht klagen möge, daß ich seine Einwendungen unbeantwortet gelassen hätte, so werde ich keine davon übergehen, die was mehreres, als eine Invective in sich hält.

§. 14.

In der Art des Vortrags desjenigen, was er über 3—4. zu erwägen giebt, läßt er Hauptumstände weg, und mischt dagegen falsche ein. Der unmittelbar erfolgten Unterwerfung und Einverleibung des jener und dieser Seite des Düna Flusses belegenen Lieflands denkt er gar nicht; solche ist gleichwol keiner Art zu läugnen, und wer es thäte, würde durch das Confirmationsdiplome der Unterwerfungsartickeln beschämet werden, als dessen Eingang und Schluß diese Wahrheit klar und unwidersprechlich darstellen. Und eben das, durch diese un-

mittelbare Subjection, dem Könige, tanquam directo Domino, über die ganze Provinz gesicherte merum et mixtum imperium verstattet von der Clausul: vtili tamen Dominio ill. D. Magistri per hanc confirmationem Nostram in terris Ill. ejus nihil derogantes keinen andern Sinn und Begriff anzugeben und festzusetzen, als das des Herrnmeisters nutzbaren Herrschaft, die in dessen Besitzlichkeiten nur auf Lebtage gieng, nicht geschadet werden sollte. Aus dieser Clausul aber, mit dem von Ziegenhorn, einen Bezug auf die Fürstliche Provisionsacte zu inferiren, müßte man supponiren können.

1mo Daß der König tanquam Dominus directus cui merum et mixtum Imperium vigore praes. Subj. in *totam Provinciam* competit, über ganz Liefland, mithin auch über Curland und Semgall es zugleich seyn und nicht seyn könnte, und

2do daß die fürstliche Provisionsacte vor Ausfertigung des Confirmationsdiplome

me der unmittelbaren Subjectionsarrtickeln schon existirt habe.

Das erstere fällt, als eine offenbare Ungereimtheit weg, und das zweyte findt, als eine Unwahrheit, keine Statt. Der Beweis über diese Unwahrheit ist in meiner Abhandlung über Curländische Grundverfassung §. 35—41. völlig ausgeführt; man kann sich aber desfalls, nicht nur aus der Geschichte, sondern, durch den Inhalt der Provisionsacte selbst, alle Gewißheit schaffen.

Die Geschichte davon findet man in des Salamon Henning Chronik pag. 63—65. und die Provisionsacte setzet die besondre Behandlung des Königs mit dem Herrnmeister, wegen dessen Belehnung mit Curland und Semgalln, zur Genehmigung aller Stände, bis zum Reichstage aus. Dieser Umstand der Aussetzung entscheidet für sich allein alles klar und deutlich: denn wäre Lieflands Stände unmittelbare Unterwerfungsbehandlung nicht feyerlichst abgeschlossen, und eben dadurch das ganze jener und dieser Seite der Düna belegene Liefland

dem

dem Königreich Pohlen und Großfürstenthum Litthauen bereits einverleibt gewesen; so hätte der König noch freye Hände gehabt, Liefland, mit Nachlassung eines theils davon, seinem Reiche zu besorgen, und auf solchen Fall, wäre die Aussetzung zur Genehmigung des Reichs gar nicht erforderlich gewesen. Unleugbar ist es demnach, daß der Umstand einer zur Approbation der Republique erst ausgesetzten Behandlung, ein Hauptumstand ist, der, wie ich bereits gesagt, für sich allein alles entscheidet. Der König hatte volle Macht und Gewalt, zum Vortheile der Republique, Länder zu acquiriren; von den bereits acquirirten, wie hier von dem, seinem Reiche und Staaten, mittelst feyerlichst abgeschlossenen Verträgen, bereits einverleibten Liefland, zwo Provinzen Curland und Semgalln wieder ab- und wegzugeben, stand aber nicht mehr bey ihm, es ohne Genehmigung der sämtlichen Reichsstände, zu thun. Dazu denn die Aussetzung natürlich nothwendig war, und auch wirklich erfolgte. Man gehe endlich auch die, bey der Liefländischen Subjection,

vom

vom Könige, den Liefländischen Ständen, und ihrem Meister über die abgeschlossenen Verträge abgelegten Eyde, so aufmerksam durch, wie man will, so kann man in allen nicht den geringsten Bezug auf eine besondere Unterhandlung zwischen dem Könige und Herrnmeister über des letztern Belehnung entdecken. Man wird vielmehr wahrnehmen, wie Gotthardt Kettler nicht als bestimmter Herzog von Curland, sondern noch wie Meister des Ordens, dem Könige, wie Herrn von Liefland schon den Eyd des Gehorsams und der Treue geleistet hat.

§. 15.

Ueber die §. 5—6. meiner Abhandlung beziehet der von Ziegenhorn sich auf seines Staatsrecht §. 100. 101. allwo er gesagt hat: „In den Privilegien des Adels wird „dieses zwar auch angeführet, daß alle „Stände von Liefland sich dem Könige, dem „Reiche, Großfürstenthum und übrigen Herr„schaften untergeben, und daß der König „die Subjection annehme: mit keinem Wor-

„te

„te aber stehet hierbey, daß auch die Stän-
„de des Reichs und Großherzogthums die
„Unterwerfung angenommen, und es hat
„der Adel entweder, was alsdenn geschehen
„sollte, wenn das Reich die Unterwerfung
„nicht annähme, nicht gedacht, oder der Kö-
„nig hat sich darüber mit den Unterthanen
„nicht eingelassen.

Und in seinen Zusätzen es dergestalt
wiederholt:

„So lange der Kammerherr Heyking
„nicht erweisen wird, daß der König einen
„und denselben Tag den Senat des Pohlni-
„schen Reichs um sich gehabt und auch nicht
„um sich gehabt, bleibt sein Beweis: daß
„in dem Privilegio des Adels eine ganz voll-
„zogene Unterwerfung enthalten, gänzlich
„ungereimt.„

Beyde Zweifel, die unter einer so gelehr-
ten Einkleidung, meines Beweises Unge-
reimtheit darthun sollen, sind, solcher ohn-
eracht, durch den Inhalt des vorstehen-
den §phi völlig hingelegt, und daraus kann
der von Ziegenhorn, mit seiner Erlaubniß
zu

zu sagen, lernen, wie der von ihm für ungereimt gehaltene Fall, noch ganz natürlich entstehen könne: Daß nämlich der König, bey einer Acquisition, der Vermehrung seiner Herrschaften, in seiner Person zugleich sich und die übrigen Stände seines ganzen Reichs vorstellet, ihm solchergestalt deren Gegenwart nicht fehle; wenn es aber aufs Ab- und Vergeben eines bereits besessenen oder eben erlangten Theils des Reichs ankommt, sämmtlicher Stände Einwilligung nicht gegenwärtig, sondern erst aus dem Reichstage zu heben sey.

Die übrigen wider diese §phos bis 13 mit so vielem Ungestüm beygebrachten Einwendungen, würden auch bey mehrerer Gründlichkeit, als darinn anzutreffen ist, meinen Beweiß nicht betreffen, mithin nicht entkräften können.

§. 16.

Der andere Satz des 2ten §. meiner Abhandlung über Curländische Grundverfassung, daß die Provisionsacte nur ein privatim eingegangener, zur Approbation aller

ler Stände noch ausgesetzter Transact gewesen sey, wird durch die §phos 15 — 20 und zwar für erst nur aus der Zergliederung der beyden Acten erwiesen.

Der Beweis über diese, zur Genehmigung sämtlicher Stände, erfolgte Aussetzung, flieset aus der Provisionsacte selbst: und den Grund, warum eine solche Aussetzung, nur für die Vollständigkeit und Activität der Provisionsacte, und nicht, für die Verträge der unmittelbaren Subjection und Einverleibung nothwendig gewesen sey, hält der vorstehende 14 §. schon in sich. Zur Erledigung einiger mit Beschuldigung gemachten Einwendungen darf man nur die §phos 17 — 20 Curländischer Grundverfassung lesen, man befindet alsdann beydes, Beschuldigung und Einwendung unstatthaft. Des von Ziegenhorn Staatsrechts Beylagen Num. 45. und 48. halten noch keinen gewissen Entschluß zur Ablegung des geistlichen Standes in sich: die Erwähnung davon geschiehet zwar, aber mit allem Widerwillen, unter so vielen Bedenken und Bedingungen, kurz nach vielen

und

und allen noch vorzunehmenden Versuchen, um sich vielleicht noch anders zu helfen, siehet man es blos, wie das letzte, unter den Verzweifelungsmitteln, an, und der wirkliche Zeitpunct der Ablegung des Ordens trift bey der allgemeinen Landesversammlung, Anno 1562. im März erst ein. Wenn aber, im 17ten §. der Curländischen Grundverfassung, nicht von der Veränderung des geistlichen Standes, sondern von der Staatsveränderung selbst, nämlich einer unmittelbaren in eine mittelbare Regimentsgestalt die Rede ist, so schickt sich die Beschuldigung des von Ziegenhorn noch weniger. Daß, nach dem 18. §. der Grundverfassung, die Stadt Riga, durch den, sie betreffenden Inhalt der Provisionsacte, sich nicht bestimmen liese, zeigt deutlich an, daß der Herrmeister, ohne Vorwissen derselben, es eingegangen, und die Stadt dafür gehalten habe, daß er dazu nicht berechtiget gewesen sey. Und der Inhalt des 19ten §. meiner Abhandlung von Curl. Grundverfassung wird durch die Geschichte und das Völkerrecht, so wie der

20ste durch den vom Herrnmeister abgelegten Eyd völlig gerechtfertiget.

§. 17.

Die §phi 21 — 30. meiner Abhandlung von Curl. Grundverf. liefern den Beweis über das 3te Glied des aus der Zergliederung der beyden Acten ausgesetzten Vorwurfs.

Wie nun die Gründe, worauf des von Ziegenhorn, wider die bemeldten §phos, angegebenen Einwendungen ruhen, insgesamt, durch die vorstehenden 3. letztern §phen völlig zernichtet sind, so bleibt durch dergleichen Einwendungen der Beweis ungeschwächt: Daß des Königs Sig. Aug. Confirmationsdiplome der von den Liefländischen Ständen eingereichten XXVII. Subjectionsartickeln die Pacta publica primaevae Subjectionis, sind die feria VIta post F. Cath. proxima, d. ist: den 28sten Novembr. 1561. zu Wilda ihre Vollkommenheit und den völligen Schluß feyerlichst erreichet haben; und die andre Acte (Provisio ducalis) genannt, hingegen, ein zwischen

des

des Königs Maj. und des Herrmeisters Durchl. nachher eingegangener, zur Approbation aller Stände des Reichs noch ausgesetzter Transact oder Contract gewesen sey.

§. 18.

Dieser Beweis ist in meiner Abhandlung von Curl. Grundverfassung bis den 30ten §. bloß aus dem Inhalte der beyden Acten geführet, und in der Folge bis zum 70sten §. aus der Geschichte und Urkunden fortgesetzet worden.

Da nun der von Ziegenhorn in seiner Widerlegung, die Geschichte für verstümmelt angeführt, und die Urkunden theils für erschlichen, theils für unächt ausgiebt. Darüber die Gründe für und wieder erst zu vernehmen und zu schätzen sind, solches samt und sonders aber aus der Gegeneinanderhaltung beyder Theile Gründe am füglichsten und sichersten zu stellen ist; so müssen alle, denen an der Erkenntniß dieser Wahrheiten was gelegen ist, sich gefallen lassen, meine Abhandlung von Curl. Grund-

verfassung mit der Ziegenhornschen Widerlegung zusammen durchzugehen und alles gründlich zu erwägen. Diese Bemühung werde ich dadurch geringer machen, daß ich über diejenigen §phos, die er nicht eingenommen oder mit allem Bedachte nicht einnehmen wollen, um mein Benehmen für unlauter angeben zu können, einige Anmerkungen hiemit liefere.

§. 19.

30. In diesem §. wird nur von des Herrnmeisters Gotthards Provisionsinstrument oder Vorcontract, nicht aber von seiner, als Herzogs Investitur geredet. Die erstere Acte stand dem Herrnmeister den Herzoglichen Titel noch nicht zu, sondern der König sagt darinn: tribuemus, wir werden solchen ihm ertheilen, alsdann, wenn —— Und seine Investitur erfolgte erst 1579. und zwar nicht ohne Widerspruch der Stände; weil auf dem nächst darauf folgenden Reichstage zu Warschau 1580. das Provisionsinstrument und dieser Investiturdiplome, als Pacta privata und Acta extra Comitialia erklä-

kläret wurden. Gotthard erlebte die Einwilligung der Republik nicht, solche erfolgte erst 1589, und hier ist die Epoke, von welcher ab, die in einigen Stücken abgeänderte Provisionsacte, für die Wurzel der nachfolgenden Investituren zu halten ist. Was der von Ziegenhorn hier weiter von dem viel tausendmal ausgeübten Rechten spricht, die aus der gesetzgebenden Macht des Herzogs geflossen ist nach der Grund- und Hauptverfassung des Landes §. 65 — 74. eine eitle Erdichtung, die ihm desto weniger Ehre macht, da er sich die Mühe giebt, das Staatsrecht für Curland zu bestimmen. Wer ist denn in diesem Lande so zu unwissend, daß der Herzog nicht, für sich allein, sondern, samt der Ritter- und Landschaft des Landesstände ausmacht, mithin nicht ihm allein, sondern bey den Landesständen zusammen die gesetzgebende Macht und andere daraus fliesende Befugnisse zustehen?

§. 20.

31. Wozu war es nöthig, die zwischen dem Herrmeister und den Mitgebietigern,

bey ihrer zu Riga 1560 den 5ten Aprill erfolgten Zusammenkunft, gehaltenen Beredungen und Berathschlagungen, wie und durch welche Mittel den armen Landen, dem Orden und Untersassen aus den obliegenden hohen Beschwernissen zu helfen seyn möchte; oder auch das den 10ten Septembr. folgenden Jahres ertheilte Bedenken des Ordens, wegen der Unterwerfung an Pohlen, noch anzuführen; da die ein paar Tage drauf den 12ten September, von den Liefländischen Ständen, ihren zum Unterwerfungs-Handel abgefertigten Gesandten, ertheilte Vollmacht den darüber gefaßten Schluß mit allen ferner zunehmenden Maaßregeln schon liefert? In welcher Absicht, war es hier dienlich, darinn noch ungewiß zu scheinen, worinn man es doch wirklich nicht mehr seyn könnte? Die unterlassene Anführung der gedachten Stücke wird wohl desfalls mir zur Last gelegt, daß dadurch die hier angeführte Erklärung des Ordens und der übrigen Landschaft, von mir übergangen ist. Ich will diese und zugleich des von Ziegenhorn Nachlässigkeit, die er durch eine unlautere Anziehung

ßung derselben begangen, mittelst einer voll-
ständigen repariren. In dem Bedenken des
Ordens heißt es: „Daß aber der Herr
„Woywod Radziwill ꝛc. sammt und son-
„derlich unsern Rath, Willen, Consens und
„Vollwort erfordert, und uns deswegen eine
„besondere Schrift übergeben, erachten wir
„unvonnöthen; denn wir alle Ew. F. G. als
„unsers gnädigen Haupts Obersten, Ver-
„wandten und Unterthanen seyn. Was Ew.
„F. G. in diesem allen thun und ange-
„ben müssen, derentgegen eignet uns nicht
„zu seyn, wissen auch nicht zu behindern, be-
„sondern vielmehr, nicht allein unsern Con-
„sens, sondern auch einhelligen Rath zu be-
„willigen. Dann dieweil — ein unvermeid-
„liches Schicksal mit Geduld ertragen wer-
„den muß „ der weitere Inhalt aber giebt
die Bedingungen für die Versorgung sämt-
licher Ordensverwandten zur Beybehaltung
aller Freyheiten und Gerechtsame und des
Schutzes an. Man nehme solchem nach die
angezeigte Erklärung in ihrem völligen Zu-
sammenhange, und erinnere sich aus der
andern Acte, welcher es nicht, wie dieser

an der Unterschrift fehlet, mithin authentiquer ist: Daß alles zur einhelligen Berathschlagung, Verwilligung, Schluße und Verbriefung sämtlicher Ordensverwandten und Untersassen noch ausgesetzet worden, man auch so und nicht anders wirklich zum Werke gegangen ist; von welchem Gewichte und Werthe bleibt alsdann dasjenige, was der von Ziegenhorn daraus zu verstehen geben will? Der Vortrag der liefländischen Stände ihrer zur Unterwerfung ertheilten Vollmacht ist, durch die Erwähnung der von Seiten des Königs erfolgten Propositions, freylich etwas undeutlich; wird gleichwol durch den Schlußinhalt dergestalt redcessiret, daß die Ausführung davon in völliger Ordnung erfolgen können und wirklich erfolgt ist. Wenn aber der von Ziegenhorn desfalls der Wahrheit seinen Beyfall entziehen will: Daß die öffentlichen unmittelbaren Subjectionsverträge ein Werk der Ritter und Landschaft des jener und dieser Seits der Düna gelegenen Lieflands seyn, und die Erkänntniß davon für Stolz hält; so muß Er die Uebereinkunft Ihrer Voll-

macht

macht mit den Subjectionsartickeln nicht nur ableugnen, sondern sogar des Königs, in dem darüber ertheilten Confirmationsdiplome, ausdrücklich enthaltenen Ausspruch verachten können.

Die Widerlegung dieses 31 §. beschlieset Er in vollem Zorn und erkennet in Fundament und Kraft desselben den Einsturz aller Schlüsse, die aus der Uebereinkunft der Liefländischen Stände ihrer Vollmacht zur Unterwerfung mit den darüber erfolgten öffentlichen Verträgen fliessen.

§. 21.

Der von Ziegenhorn muß wohl dafür halten, daß die Irrthümer, womit seine Vorurtheile Parthey gemacht haben, dadurch, daß Er solche seinem Staatsrechte zum Grunde geleget hat, das Ansehen eines wirklichen Axiome gewonnen haben: weil Er, bey der Widerlegung eines jeden §phen meiner Abhandlung, nicht die Ausmachung und Erkänntniß der Wahrheit zum Augenmerke hat, sondern bloß darauf siehet, ob es seinem gedachten Grundsatze und den dar-

aus gezogenen Folgen angemessen sey oder nicht, und auf den letztern Fall das Cassatorium, oder die Ungültigkeitserklärung schon in Bereitschaft hat. So und nicht anders hat Er sich, vom Anfange seiner Widerlegung an, benommen und fährt darinn ferner fort; daher Er denn, wider den Inhalt der 31-32. §. auch leugnet, daß für die Provinzen Liefslands, bey dem von Seiten des Römischen Reichs ihnen abgegangenen, und durch ihre Einverleibung mit der Pohlnischen Republik neu erlangten Schutze, durch die darüber errichteten Verträge die Form einer freyen Republik beybehalten wäre. Er hat desfalls nicht wider mich zu eiffern, die öffentlichen zwischen den allgemeinen Liefländischen Ständen und dem Könige von Pohlen feyerlichst abgeschlossenen Verträge sind es, mit denen Ers zu thun hat, und wenn Er in dem Umfange aller darinn enthaltenen Rechte, Gerechtsame, Freyheiten und Herrlichkeiten rc. diese Gestalt der Republik nicht zu finden vermag, so werden dieser Verträge IV und IXter Articel Ihm solche doch nicht versagen, sondern

dern vielmehr, ohngesucht, deutlich darstellen; indem es in dem erstern, der von Errichtung der Formulae Iuris provincialis handelt, ausdrücklich heißt: communibus Reipublicae Livoniae Ordinibus consentientibus, und der letztere Artickel die Rechte und Freyheiten des Adels der pohlnischen Republik dem Adel der liefländischen Republik zugestehet. Bey wirklicher Erblickung dieser Gestalt, fehlt es ihm dennoch nicht an Ausflüchte: entweder werden diese Artickel nur den liefländischen Adel jener und nicht dieser Seite der Düna betreffen, oder der Curländische Adel hat dem Herzoge die Unterthänigkeit geschworen und dadurch seinen Rechten und Freyheiten abgeschworen. Aber auch diese Ausflüchte werden vereitelt und zernichtet: Die erstere durch des Confirmationsdiplome der von den liefländis. Ständen eingereichten XXVII. Subjectionsartickel Eingangs Worte vltra citraque Dunam; und die letztere, durch des Herrm. Gotthards der Curländis. und Semgallis. Ritter- und Landschaft ertheilte Caution de dato Riga den 7. Martz 1562. 1) durch die

wider

wider die Herzoge Willhelm und Friedrich 1616: erfolgten Höchsten Gerichts-Urtheile, 2) und durch die in Fundament Dererselben errichtete Regimentsform, 3) und durch den Inhalt der 40-41 §. §. Curländische Grundverfassung.

Der von Ziegenhorn denkt so oft des Eydes, den der Adel nach der For. Reg. einem neuen Fürsten zu leisten hat; es geschiehet von ihm aber allezeit ausser der Verbindung, worinn dieser Eyd mit dem stehet, den der Herzog gleichfalls, nach der Form. Reg. für die Wahrnehmung und Beybehaltung der Rechte, Gerechtsame und Freyheiten ꝛc. des Adels zu leisten hat. Des Herzogs sowol, wie der Ritter- und Landschaft, als der beyden Landesstände, Eyd erfolgt in der Oberherrschaft des Königs und der Republik, zur Aufrechthaltung des aus der Staatsverfassung fliesenden Verhältnisses aller Theile, gerechtsame Rechte und Befugnisse, der Herzog ist verbunden, seinen Eyd vorher abzulegen; auf dem nächstfolgenden Landtage Reversales der Ritter- und Landschaft zu

zu ertheilen; mit solcher die etwa erfolgten Gesetzabweichungen einzustellen; und alles wieder zur gesetzmäßigen Ordnung zu bringen, alsdann legt der besitzliche, Sitz und Stimm habende Adel, seinen Eyd erst ab, und verbindet sich, in der Oberherrschaft des Königs, das Wohl des Herzogs, des Landes und aller Einwohner, wie es sich einem treuen und rechtschaffenen Unterthan geziemet, wahrzunehmen. Wie kann und mag wohl der von Ziegenhorn in einem, unter solchen Umständen erfolgten Eyde, eine andere, als eine der Landesverfassung und Gesetzen völlig angemessene Unterthänigkeits-Verpflichtung, für den Adel finden, und daraus eine besondere Superiorität für die Herzoge erzwingen, da der Herzog, als ein Theil, nicht minder, wie die Ritterschaft, als das andere Theil der Landesstände, unter dieser Gesetzunterthänigkeitspflicht stehet, und so lange von Seiten des Herzogs darinn eine Entfernung entstehet, die Verbindlichkeit seines Mitstandes gegen ihn aufhöret. Betrachtet man ferner, daß des Adels Gesetzunterthänigkeit in Absehen auf den Her-

zog nicht stärker seyn, und die übertreffen kann, zu welcher sich der Adel gegen den König, als itzigen Ober- und künftigen unmittelbaren Herrn, gleich dessen Reichs übrigen Indigenis verpflichtet; so muß ja eine solche Unterthänigkeitspflicht des Curländischen nicht minder wie des Pohlnischen Adels ihren Gerechtsamen und Freyheiten unschädlich seyn, mithin, durch den Eyd des Curländischen Adels, so wenig, wie durch den Eyd des Adels der pohlnischen Republik, das Ansehen ihrer Freyheiten verdunkelt werden können, und endlich stehet, nach der Staatsverfassungsnatur, oder dem Inbegriffe des Landes-Vermögen, und Befugnisse, die Ablegung der Eyde über die Wahrnehmung des Landes Wohl, in Curland, wie im Reiche selbst, bloß den Landesständen zu, und ist also, nur unbefugter weise geschehen, wenn welche von den übrigen Einwohnern des Landes dazu mit gezogen sind. Alles dieses und ein mehreres hat der von Ziegenhorn vernachläßiget, in Erwägung zu nehmen, wie er sich einen Begriff von dem Eyde des Adels gemacht, und aus

dem-

demselben so viele Vorzüge des Herzoges hergeleitet hat.

1) Beylage Num. 4. Curländische Grundverfassung.
2) Cod. Dipl. T. V. pag. 362 — 368.
3) ibidem p. 368 — 379.

§. 22.

35 — 39. Hier nimmt der von Ziegenhorn abermals seine Zuflucht zur Beschuldigung und macht sie doppelt: daß ich für erst, die Geschichte verstümmelt angeführet; und fürs zweyte, die Epoke falsch angegeben hätte, diese Beschuldigung betrift Hauptumstände, und ist zu wichtig, daß man sie, ohne untersucht, übergehen könnte. Man kann diese Umstände entweder aus Salamon Henning Chronik pag. 63 — 65. oder aus meiner Abhandlung von Curl. Grundverf. Beylage Num. 3. haben und sehen, ob sie nicht darinn bestehen:

„als die Profeßion und Erklärung zur
„Unterthänigkeit geschehen, und die K.
„Majestät sich dieser von aller Welt ver„lasse-

„lassenenUnterthanen erbarmet und die-
„selben zu retten, gleich andern ihren
„Unterthanen angenommen;

„Hat der Herrmeister, der um von
„Land und Leuten kommen, davon
„ziehen, und sich in seinem Vaterlande,
„oder anderswo, nach göttlichen Wil-
„len standesmäßig verhalten wollen;

„ von solchen seinen Vernehmen, hat ihn
„aber bloß und allein dies abgehalten,
„daß seine gewesene, und nun-
„mehr abgedankte Räthe mit ih-
„ren Bitten nnd Vermahnen Ihm in
„Ohren gelegen, von ihnen auch in
„dieser Zeit erfolgten Veränderung,
„nicht zu fassen, oder sich ihrer gänz-
„lich zu äussern, vielmehr der göttli-
„chen Verhängniß nach bey ihnen
„ferner auszuwarten;

„und sich dem zu bequemen, was die kö-
„niglichen Maj. zu der neu ange-
„nommenen Unterthanen zeitlichen
„und ewigen Wohlfahrt an deutscher
Re-

„Regierung, mit ihm gnädigst im
„Sinne hätten,

„vermittelst solchen Anliegens, haben sie
„ihn dahin bewogen, daß der K. Majestät er unterthänigst gefolget, und
„nach verändertem Stande sich mit
„einem Theile der abgestandenen
„und ihrer königl. Majestät in
„Händen gelieferten Lande — erbl.
„verlehnen lassen, welche Provision
„dieses Inhalts Ill. D. Magistro Liv.
„ducalem Titul. — tribuemus.

Mittelst welcher andern Urkunde, als eben den unmittelbaren Subjectionsverträgen, war denn der Liefländis. Stände Subjection geschehen und dieselben gleich andern Königl. Majest. Unterthanen angenommen?

War der Herrnmeister schon vorher oder erst, nach der, durch die gedachten Verträge, abgeschlossenen unmittelbaren Subjection, von Land und Leuten abgekommen?

Konnten des Herrnmeisters Räthe wohl vor erfolgter und abgeschlossener Subjection

für gewesene und bereits abgedankte gehalten werden?

Verstattet die Anmahnung der gewesenen und bereits abgedankten Räthe des Herrnmeisters, sich dem zu bequemen, was der König zur Wohlfahrt der von Sr. Majestät nun angenommenen Unterthanen an deutscher Regierung — mit ihm im Sinne hatten, die in dieser Zeit erfolgte Veränderung für bereits geschehen oder erst für zukünftig zu halten?

War der König von Riga, wo er gar nicht gewesen ist, oder von Wilde nach dem Reiche abgereiset, wie der Herrmeister der königl. Maj. zu folgen sich bewogen fand?

Wie und welcher Art waren die Lande dem Könige abgestanden, und in Händen geliefert. Von denen ein Theil der Herrmeister zu suchen und darüber die Provision auszubringen hatte, war es, mittelst den über die unmittelbare Subjection, bereits feyerlichst abgeschlossenen Verträgen oder etwa, durch die Provisionsacte, di

ers

erst auszubringen war, mithin noch nicht existirte, geschehen?

Nun noch ein paar Fragen, und nichts mehr: Wer von uns beyden führet die Geschichte verstümmelt, und die Epoke falsch an? Und wen trift der so entscheidende Ausruf: So schlägt die Unwahrheit sich selbst?

§. 23.

40. Ob ich die ersten Gründe des Lehnrechts verfehlet habe, wenn ich in diesem §. Curland für kein angetragenes, sondern gegebenes Lehn halte und ausgebe, würde ich gerne der Entscheidung Männer von Kenntniß noch überlassen, wenn man es nicht für ein bloß Compliment hielte, da der vorstehende §phus darüber den Beweis gar zu deutlich giebt. Darauf aber, daß der von Ziegenhorn mich desfalls zu seinem Staatsrechte und so weiter verweiset, dienet Ihm zur schuldigen Antwort: daß ein Dutzend und mehr Anziehungen nicht soviel gelten, wie ein Vernunftschluß, der aus richtigen Gründen natürlich nothwendig fliesset; der Werth eines solchen Vernunft-

schlusses ist durch keine Anziehungen zu entkräften.

§. 24.

41. Dem Herrnmeister war daran gelegen, das Provisionsdiplome in der Art auszubringen, daß darüber deren Einwilligung Ihm nicht entstehen möchte, die zu dessen Vollständigkeit noch unentberlich war. Die Klugheit erforderte es also, darinn aller und jeder besonders der Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgalle Gerechtsame und Freyheit nicht nur in Sicherheit zu setzen, sondern sogar über deren Verbesserung und Vermehrung die Zusage zu besorgen. Man lese dieser Acte Artickeln: Omnia eorum Iura und dem andern quidquid publice vel privatim de jure, und die in der Folge enthaltenen Worte nec ullam in praed. diminutionem sed potius augmentum et accessionem facturos quemadmodum ex nunc re ipsa, vigore *praesentium Diplomatum* confirmamus, approbamus — übergehe nicht, den hier enthaltenen Bezug auf das erstere Confirmationsdiplome der unmittelbaren Subjection und vergesse auch

nicht:

nicht: daß die Aussetzung des letzern Diplome, über die für Curland zu behandelnde mittelbare Subjection, bloß des Erstern wegen nothwendig war und wirklich erfolgte, und finde dann dem geringsten Widerspruch darinn, daß es in dem 41 §. Curl. Grundverfassung heißt: Nachdem nun der Herrmeister die Provisionem ducalem vom Könige, jedoch saluis juribus omnium praesertim Nobilium besorgt hat, — wenn die zweyte hier angebrachte Beschuldigung an sich auch gegründet wäre, fände sie doch da keinen Platz, wo von der Ablegung des geistlichen Standes nicht geredet wird.

§. 25.

42. Mit welchem Rechte könnte der Herrmeister sich damals Herzog schreiben? Die Provisionsacte gab Ihm ducalem Titulum noch nicht, sondern sagte solchen nur zu — tribuemus wir werden.

§. 26.

43. Dem Inhalte dieser Anmerkung widerspricht die Erfahrung selbst und wird gleich dem Inhalte der folgenden bis

60. durch den in Curl. Grundverfassung enthaltenen und hier gelegentl. erläuterten Zusammenhang aller Umstände völlig hingelegt.

§. 27.

60 , 65. Dieser §phen Beylagen giebt der von Ziegenhorn theils für allerley Schriften — theils für erschlichene Rescripte, und alle ohne Unterscheid, als untaugliche zu Urkunden aus. Es sind aber lauter Transumpta aus Landes Abhandlungen, aus Königl. Responsen und Confirmationen, aus Urtheilen des damaligen höchsten Curländischen Gerichts und endlich aus dem Oberherrschaftl. Praescripto Commissionis de Anno 1617. und dieser Commißions-Acten und Decisionen selbst, wie es aus den in diesen §phis unter ihren Nummern angewiesenen Beylagen zu ersehen ist. Dieses Ziegenhornsche Vorgeben für ungegründt zu finden, brauchts keiner Weitläuftigkeit. Die Landes Acten, woraus ein Theil dieser Beylagen angezogen ist, sind bey dem Rechtsgange zwischen dem Lande und dessen Herzogen Willhelm und Friedrich gebraucht, und von

aller

aller Unstatthaftigkeit bloß dadurch befreyet worden, daß die dabey ausgesprochenen Urtheile, darauf Bezug nehmen. Und die Confirmation der öffentlichen Verträge erster Subjection ist durantibus Comitiis ex publico senatus Consulto, von den Landes-Gesandten, ihrer Instruction zufolge, öffentlich ausgebracht.

Dem dergestalt bestätigten Ansehen dieser öffentlichen Verträge hat, bey dem gedachten Rechtsgange, so wenig widersprochen werden können, daß vielmehr alle und jede Abweichungen davon in den erfolgten Urtheilen speciel angegeben; den beyden Fürsten zur Last geleget; Sie darüber in Strafe genommen, und eben dadurch diese öffentliche Subjections-Verträge für Curlands Grundgesetze, unter deren Verbindlichkeit dessen Herzoge stehen, wirklich anerkannt sind.

Allein darf ich wohl auf diese Urtheile des Höchsten Curländischen Gerichts mich noch beruffen und solche frey zur Anwendung nehmen, da der von Ziegenhorn sie von den übrigen von Ihm verspotteten Beyla-

gen nicht abzusondern, vielmehr alle insgesamt, als untaugliche zu Urkunden, zu erkennen beliebt hat, mithin sie, nach seinem Zornspruche, entweder für erschlichen paßiren, oder als Strafurtheile, gleich wie Ers von den Comißorialischen Decisionen vom Jahre 1717. wünscht, zu keiner weitern Anwendung kommen sollen? Gleichwohl kann ichs, wenigstens auf so lange mit Sicherheit thun, bis sein Zornspruch durch Vernunftsgründe gerechtfertiget ist. Ich fahre also fort, davon Gebrauch und Anwendung zu machen.

In den Decreten werden, so wie in der Confirmationsacte, die Verträge der Liefländischen Stände, Pacta publica primae subjectionis genannt, und dadurch überhaupt, wie in den Artickel von der Appellation, speciel von der Provisionsacte unterschieden. Die Ubereinkunft der Decrete mit der Confirmation für das Ansehen dieser öffentlichen Subjectionsverträge, und derselben, als Grundgesetze, Verbindlichkeit ist aber wichtiger;

Die

Die Confirmationsacte setzet fest, daß diese öffentliche Pacten, welche ganz Lieflandsvereinigungsband mit dem Königreiche Pohlen und Großfürstenthum Litthauen abgäben, auf ewig behalten bleiben, wider solche, als Grundgesetze der Liefländischen Unterwerfung von niemanden gehandelt, noch irgend einer Art, zu ihrer Schwächung, was unternommen werden sollte.

Die Decrete ziehen alle und jede dawider erfolgte, bey dem Rechtsgange, angegebene, von dem Gerichte wohl erwogene und untersuchte Unternehmungen auch wirklich zur Strafe. Und daß diese, mittelst den Recessen, wider die Staatsverfassung erfolgte Unternehmungen, nicht, vermöge der Provisionsacte, sondern in Fundament und Kraft der öffentlichen Verträge, dafür erkannt sind, auch die Cassation der Recesse selbst festgesetzt ist, wird eben dadurch gewiß und unwiderlegbar: daß des Adels Appellation zum Königl. Tribunal, nicht, durch die Provisionsacte, oder den Transact des Herrmeisters Gotthard, als wel-

cher davon nicht das mindeste in sich hält, sondern nur, durch die Pacta publica primaevae Subjectionis der Liefländischen Stände, dem Könige in recognitionem supremi et directi dominii vorbehalten und festgesetzt ist.

Aus dieser so offenbaren Uebereinkunft der Gerichtsurtheile mit der Bestätigungsacte fliesen zwo Wahrheiten: eine, daß die Confirmation der öffentlichen Verträge nicht, wie der von Ziegenhorn, ohne allen Grund angiebt, erschlichen sey; und die andere: daß durch die Urtheile des Höchsten Curländischen Gerichts, nicht minder, wie durch die das Jahr zuvor, beym Reichstage von 1615. ausgefertigte Confirmation, die Unterwerfungsverträge der Liefländischen Stände jener und dieser Seits der Düna, für Pacta publica und Grundgesetze von Curland erkannt sind.

Eine in dieser Art erfolgte Anmerkung ist nur für entscheidend zu halten; nicht aber eine blose Benennung, die, bey manchen, so wie den Ziegenhornscher Seits wirklich ange-

angegebenen Gelegenheiten, ohne, daß davon Frage, Rede, oder darüber ein Zwist gewesen, überhin, ohne Erwägung, kurz, ohne gehörige Untersuchung, beygelegt und hingeschrieben worden ist.

Wenn endlich diese Gerichtsdecrete, nach ihrem Inhalte der Grund von der gleich drauf ausgefertigten Königl. Commißion, und dergestalt auch von der damals errichteten Formula Regiminis sind; diese aber, so wie die Decrete, in Fundament und Kraft der öffentlichen Subjectionspacten, der Ritter- und Landschaft ihre Appellation zum Könige festgesetzet hat; so läuft auch wider die Regimentsform das Ziegenhornsche System an. 1)

Und nachdem dessen Blöße, durch Vernunftsgründe und Erfahrung gnug aufgedeckt ist, so sind alle Wendungen der Eitelkeit vergeblich, solche zu verbergen, mithin habe ich über die folgenden, wider 66—69. und mehrere §phos angebrachte Einwendungen weiter nichts, als das Cessat hinzu schreiben.

1) Cod. dip. T. V. p. 369—371.

§. 28.

70. Er beliebe des Confirmationsdiplome der von den Liefländischen Ständen eingereichten XXVII. Subjectionscapiteln Eingangsworte zu lesen, nemlich die hier folgenden:

„Vniversus Equestris Ordo totius il-
„lius Provinciae, nempe ipsa Nobi-
„litas, Indigenae tam *ultra citraque*
„Dunam habitantes.

Und alsdann sehe er, nicht aber, wie gewöhnlich durch den Vorurtheilsschleyer: wer von uns beyden für höchst irrig zu halten sey? Könnte er sich doch dieses Schleyers enthalten, und ohne solchen, die §phos 71—73. lesen. Er mußte, seine dawider angebrachte Zweifel für so unstatthaft finden, als die Art ihres Vortrages an sich unanständig ist, und zugleich einsehen, daß beydes einem Gelehrten keine Ehre mache; dergestalt würde er für Irrthümer und Unartigkeit Wahrheiten und Rechtschaffenheit haben und besitzen können.

Dieses wäre reiner Gewinst für Verstand und Herz, in deren wirklichen Besserung

rung Aufmerksamkeit und Empfindungen von Modestie nicht mehr unnatürlich sind. Und was braucht der von Ziegenhorn; bey seiner Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit mehr, als Modestie und Aufmerksamkeit? Erstere, um sein Beurtheilungsvermögen von dem Bündnisse zu entledigen, worinn es mit den Meynungen der Unfehlbarkeit stehet, und letztere, um Beobachtung und Erfahrung in die Stelle der Vorurtheile zu setzen. Mit einem so gereinigtem Verstande und Herzen würde es dem von Ziegenhorn an Einsicht und Erkenntniß der Wahrheiten nicht fehlen, die in meiner Abhandlung von Curlands Grundverfassung entdeckt und unwiderlegbar ausgemacht sind. In solchem Falle würde er nach den §phen 60—73 und so weiter 74—76 mit mir in keinem Widerspruche sich befinden.

1mo Daß der Liefländischen, jener und dieser Seite der Düna, mithin auch der Curländischen u. Semgallischen Stände Subjectionsverträge, die Grundveste des Curländischen und Semgallischen Staats sind, unter dessen auf ewig festge-

festgesetzten Ansehen, ihr Vereinigungsband mit dem Königreiche Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen geknüpft ist.

2do Daß diese erstere Vereinigungsverträge mit der Durchl. Republik Pohlen, in ihrer nachher erfolgten Verbindung mit der fürstl. Provisionsacte, den Grund von dem itzigen Zustande des Curländischen und Semgallschen Staatscörpers abgeben, und die Regeln zu dessen Bewegung bestimmen.

3tio Daß vorstehende Wahrheiten von der Ober- und Schutzherrschaft, bey aller Gelegenheit, besonders, durch die obgedachten Höchsten Gerichtsdecrete de anno 1616. wirklich anerkannt sind und bey Ausfertigung der wichtigen Commißion de anno 1617, und Errichtung der Formulae Regiminis, beständig zum Leitsterne gedienet haben.

4to Daß aus keiner andern Quelle, als aus der Verbindung dieser beyden Diplomen und der, solchen zufolge, errichteten Formulae Regiminis, alle

Rechte,

Rechte, Gerechtsame und Befugnisse der Oberherrschaft, des Herzogs, der Ritter- und Landschaft und aller Einwohner herzuleiten, und nach deren wahren Verhältnisse, alle Staatsvorfälle, die desfalls entstandenen Unternehmungen und Abhandlungen zu erwägen, deren Statthaftigkeit und Hinfälligkeit einzig und allein zu schätzen und zu beurtheilen sind u. s. w.

Wer siehet also die Folge nicht ein: daß, da diese einzig wahre Gründe der Curländischen Staatsverfassung, durch die Macht der Vorurtheile, unter welcher der von Ziegenhorn ihrentwegen stehet, bey der Ausarbeitung seines Staatsrechts, unthätig geblieben, sein Staatsrecht auf falsche Grunde aufgeführet, und die zur Behauptung gewisser Rechte und Hoheiten des Herzogs eines Theils und zur Heruntersetzung der Gerechtsame und Freyheiten des Adels, andern Theils gebrauchten Gründe nicht aus der ächten Quelle hergeleitet seyn können, mithin alles, was er im Staatsrechte sowohl, als in dessen Zusätzen, aus dergleichen Grün-

den oder deren Verbindung mit andern geschlossen, falsch, unstatthaft oder wenigstens mangelhaft seyn: Kurz, die Hinfälligkeit des Grundes, den Einsturz des darauf ausgeführten Gebäudes, natürlich nothwendiger weise, nach sich ziehen müsse? Solchemnach könnte ich hier aufhören, ohne ihm, über diejenigen Befugnisse, der Ritter- und Landschaft, die er unter einer gewissen ihnen gegebenen Ankleidung, für Träume hält, die Auslegung anzuweisen, und mich weiter mit seinen Einwendungen abzugeben, die er, wider die Anwendung der wahren Grund- und Hauptverfassung des Landes, zur Auflösung verschiedener, über gewisse Staatsmaterien, gemachten Zweiffel, weiter angebracht hat; gleichwol will ich beydes nicht versäumen, und weise ihm für erst die Auslegung der vermeynten Träume an.

Er kann solche finden, und zwar

1mo über die republicanische Freyheit, in dem Umfange aller Freyheiten, so aus den XXVII Capiteln der öffentlichen Subjectionsverträge, aus der Verbindung solcher mit der fürstlichen Provisionsacte und der Formu-

la

la Regiminis, der Ritter- und Landschaft zu stehen, und in dem vorstehenden 21 §.

2do Ueber das eigentliche Recht, was Ritter- und Landschaft bey Eröfnung des Lehns hat, in dem 54 §. meiner Abhandlung über Curlands Grundverfassung.

3tio Ueber die Theilnehmung an des pohlnischen Adels Gerechtsamen und Freyheiten, in dem IXten Artickel der öffentlichen Subjectionsv. und aus den in den Beylagen der Grundverfassung von Curland sub Num. 32 — 35. enthaltenen allerhöchsten Erklärungen der Oberherrschaft.

4to Zweene Subjecte zur Bestellung eines davon zur eröffneten Hauptmannschaft, auf Landtägen, eventualiter zu bestimmen, in dem 71 — 73 §. meiner Abhandlung von Curl. Grundverfassung.

5to Ueber die bey der immediaten Regimentsform stattfindende Königl. Bestätigung der von der Ritterschaft erwählten Officianten, in den Vten und VIten Artickeln der öffentlichen Verträge.

§. 29.

77. Den Umfang des Königs oberherrschaftlichen Rechte über Curland geben beyde Subjectionsverträge an, und deren Ansehen ist in meiner Abhandlung von Curl. Grundverfassung bey aller Gelegenheit, für so heilig als wichtig geschätzet worden. Bloß aus der in der Regimentsform für den Adel beliebten Eidesformul kann ein jeder das wissen, was der von Ziegenhorn in seiner Anmerkung wider diesen §. von des Königs supremo et directo Dominio sagt. Die Ursache aber, warum in diesem §pho der Curl. Grundverfassung, die Natur und Beschaffenheit des Königs seiner Territorialsuperiorität über Curland erörtert wird, erhellet aus dem, was diesem §. vorstehet und nachfolget, um nämlich desto mehr beurtheilen zu können: ob, unter den Umständen, da dem Könige selbst die Territorialsuperiorität in Curland zur Beybehaltung und Vermehrung der Landes Wohlfahrt, mithin in einem dem Lande zum Heil dienenden Maaße, nur zustehet, eine Territorialsuperiorität für die Herzoge noch Platz haben,

ben, oder welcher Art sie seyn könne? solchem nach hätte der von Ziegenhorn wider diesen §. weiter nichts beyzubringen gehabt, als seine Distinction zwischen Supremat und Superiorität, und so balde ich darüber mich erkläret gehabt hätte: daß ich in dieser Benennung den öffentlichen Subjectionsverträgen gefolget wäre, und solche durch dessen in diesem §. angezogenen VIten Artickel bereits gerechtfertiget hätte, so wäre seine gelehrte Distinction hin, und dieser Streit beygelegt gewesen. Das aber der von Ziegenhorn, bey seiner so thätigen Neigung, meine Abhandlung in allen Stücken zu tadeln, und bey dem Abgange der Gründe dazu sich desfalls durch Spötterey schadlos stellen wollen, und sich durch deren Lust, so einnehmen lassen, daß er da über alle Empfindungen von Ehrfurcht für den König und das Gefühl der Bescheidenheit und Gerechtigkeit für einen Unschuldigen verlieren können, ist unverantwortlich, und macht ihm in der That keine Ehre; weil bey allen Wendungen des Witzes die Blöße der Vernunft und die Unart des Geschmacks, durch

welche die Spötterey geleitet wird, nicht versteckt bleiben.

§. 30.

Zur Widerlegung der 78—87. §phen der Abhandlung von Curlands Grundverfassung, die von der Unstatthaftigkeit einer besondern Territorialsuperiorität der Herzoge zu Curland handeln, nimmt der von Ziegenhorn für wahr und ächte Gründe die hier folgenden an:

1mo Daß die Hoch- und Herrmeister schon als Eroberer von Liefland die Landes Hoheit dem Natur- und Völkerrecht gemäß gehabt.

Ob diese Gründe aber an sich richtig sind, und deren Anführung auch lauter oder in der Verbindung erfolgt sey, worinn sie mit andern stehen, wird aus den darüber gemachten Anmerkungen sich ergeben.

ad 1mum die Meister des Ordens mußten diesemnach vor dem Orden, von dem sie, als die Obersten unter den Gebietigern, gleichwol Namen und Wesen nur hatten, existiret, und die Lande, ohne die Ordens-

Brü-

Brüder, eingenommen haben, und dieses wider die Natur und Wahrheit der Dinge, bloß darum so verkehrt, damit die Meister für sich allein, ohne den Orden und dessen Verwandten, die Territorialrechte hätten.

2do Daß die Römische Kayser ihnen solche unter den damals gebräuchlichen Namen ausdrücklich beygelegt haben z. B. in den Worten: Idem Magiſter et ſucceſſores ſui iurisdictionem et poteſtatem illam habeant et exerceant in terris ſuis quam aliquis princeps imperii melius habere dignoſcitur in terra quam habet.

ad 2dum diese Worte sind ex Frider. II. R. Imp. conceſſione terrarum Curlandiae, Lettoviae et Semig. Magiſtro de Hohenloe data 1245. angeführt; nicht aber in dem Zusammenhange, worinn solche daselbst stehen, so wol mit dem vorhergehenden, als mit der Absicht, unter welcher, die Jurisdiction dem Ordensmeister zugestanden wird.

Beydes Zusammenhang und Absicht giebt der Eingang dieses Privilegii völlig an:

— — per praesens Privilegium notum „fieri volumus qualiter Frater de Hohen- „loe, Magister sacrae domus hospitalis S. „Mariae Theutonicorum proposuerit co- „ram Nobis, quod *ipse et Fratres* domus „suae — — ad dilatandam fide cathol. „laborem libenter assumerent ad obtinen- „dum terras Curlandiam — — ad honorem „et Gloriam Dei — ut *sibi et Domui suae* „confirmaret, omnes terras, quae in par- „tibus praedictis per *suam et fratrum suo-* „*rum instantiam* fuerunt acquisitae et in „super *domum suam* Immunitatibus Liber- „tatibus et aliis concessionibus — — „Concedimus insuper *Eis*, judices et recto- „res creare, qui subjectum sibi populum „tam eos, qui conuersi sunt quam alios „omnes in sua superstitione degentes juste „regant. —

Durch diese Concession und so viele an- dere päbstl. kayserl. und königl. Confirma- tionsdiplomen werden den Meistern keine für sie besondere Rechte, vielmehr alle und jede in Gemeinschaft mit ihren Mitgebie- tigern

tigern und den Orden selbst ertheilet und bestätiget, wie darüber der Vte T. Cod. dipl. sowol, als Arndt Liefländische Chronik eine Menge Urkunden von vier Jahrhunderten aufweisen.

3tio Daß die Herrmeister von Liefland alle Landeshoheit, nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber wirklich ausgeübet haben.

ad 3tium dieses Zeugniß ist aus Arndt Chronik pag. 294. aber unvollkommen angeführt; weil es dort in der Folge heißt: „mit Rath, Vorwissen und Vollwort ihrer Mitgebietigern.„ Die Herrmeister haben freylich alle Landeshoheit, mit nichten aber für sich allein, sondern samt dem Orden und in dessen Abwesenheit mit den Mitgebietigern, als Vormündern des Landes, ausgeübet, und gleichwol blieb der Zugang zum Landtage allezeit offen. Ueber eine in der Art von den Herrnmeistern erfolgte Ausübung der Landeshoheit giebt es so viele Zeugnisse, als über Staasvorfälle Urkunden obhanden sind. Und von den Rechtsgängen

zum Landtage und den daselbst erfolgten endlichen Entscheidungen ist in Arndt Chronik pag. 177. ein merkwürdiges Beyspiel angebracht.

4to Daß auch die Lehrer des deutschen Staatsrechts es anerkennen, daß die Herrmeister all Territorialrechte gehabt.

ad 4^{tum} In keiner andern Art, als wie eben angezeiget und bewiesen worden.

5to Daß bey der Unterwerfung des Hochmeisters Albrechts ihm alle Superiorität, die er als Hochmeister gehabt, vom Könige bestätiget worden.

ad 5^{tum} Dieses ist wider Geschichte und Erfahrung. Der Hochmeister hatte wie die übrigen Meister, die Superioritätsrechte nicht für sich allein, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Orden darüber dienet, unter so vielen andern Zeugnissen auch sein eigenes dem Liefländischen Orden über die Constituirung ihrer Meister 1521 ertheiltes Diplome zum Beweise. 1) Diese Rechte sind, bey seiner mit dessen Landesständen gemeinschaftlich erfolgten Unterwerfung in Pohlen zwar bestätiget, deren Gebrauch

brauch ist aber durch die zu Crakau darüber abgeschlossene Vereinigung, dergestallt eingeschränkt worden, daß selbiger der Königl. Majestät Superioritätsrechten, und allen dem, was in den Vereinigungsbedingungen festgesetzet ist, im geringsten nicht widersprechen darf. Wenn nun des Hochmeisters, als ersten Herzogs zu Preußen Infeudationsdiplome auf dem Crakauischen Transact beruhet, so ist ja unleugbar, daß des Marggraf Albrechts, als ersten Herzogs zu Preußen, Rechte eingeschränkter, wie zuvor, ausgefallen sind; mithin ihm alle Superiorität, die er als Hochmeister gehabt, nicht mehr bestätiget werden können.

1) Cod. Dipl. T. V. pag. 182.

6to Daß der H. Gotthard mit denselben Rechten, wie der Herzog von Preusen beliehen, und ihm alle herzogliche Privilegien gegeben worden.

ad 6tum Beyden Belehnungen, der Preußischen und Curländischen sind Verträge vorhergegangen. Diese Verträge sind es, die nicht allein die Natur der Beleh-

nungen bestimmen, sondern auch ihre Uebereinkunft oder Verschiedenheit im Grunde selbst sowol, als überhaupt angeben, nach diesen Verträgen sind also die Fälle der Uebereinkunft oder Verschiedenheit nur zu beurtheilen: und darinn die Bemühung sich geringer zu machen, darf man nur den vorstehenden 22 § dieser Abhandlung und den 40sten §. der Curländischen Grundverfassung prüfen; alsdenn wird man nicht unüberzeugt bleiben können, daß eine Beziehung der Curl. Belehnung auf die Preussische nur in ähnlichen, keinesweges aber in solchen Fällen mehr statt finde, die entweder durch die vorhergegangenen Verträge verschiedener Art, oder in der Provisionsacte selbst, als der Wurzel der Belehnung, schon ausgemacht sind.

7timo Daß dem H. Gotthard die Totaljurisdiction in der Provision von 1561 verschrieben worden.

ad 7mum Nicht dem Herrmeister, als neuem Herzoge, allein, sondern in Gemeinschaft mit der Ritter- und Landschaft, als dem an-

andern Stande des Landes, nach dem ausdrücklichen Inhalte der Verschreibung des Königs:

—— Fidem sancte damus atque pro-
„mittimus omnia etiam Eorum Iura, Be-
„neficia, Priuilegia saecularia et ecclesiastica,
„praesertim Nobilium tam simultaneae In-
„vestiturae jus quam et libertatem gratiae
„in successione haereditaria ad utrumque
„Sexum, Superioritates, praeeminentias, di-
„gnitates, possessiones, Libertates, trans-
„actiones et plebiscita, Immunitatesve
„confirmaturos esse denique et Iurisdictio-
„nem totalem juxta Leges et consuetudi-
„nes moresque antiquos. —

Cod. dipl. T. V. p. 239.

9no Daß dieser solche noch vor der wirklichen Belehnung gleich ausübte, indem er sich den Unterthänigkeitseid schwören ließ, und die Regierung fortsetzte.

ad 9num Dieses assertum fällt überhaupt durch das hier vorstehende weg; wird aber noch besonders, durch den vorstehenden 21. §phen dieser Abhandlung, und durch den

87.

87 §phen von Curlands Grundverfassung, wie auch durch den 4ten §. der Form. Reg. weggeräumet und vereitlet.

10mo Daß in der Erneuerung des Lehns von 1579. die Stücke aus dem ersten Subjectionspacten, die dem Herzog betrafen, wiederholt werden, und darunter ausdrücklich die Totaljurisdiction gezählet wird.

ad 10mum Die in der Folge ausgefertigten wirklichen Belehnungsdiplomen beziehen sich alle auf die Provisionsacte, als ihre Wurzel, geben demnach den Herzogen und können auch ihnen nicht mehr geben, als dasjenige, was, und welcher Art, es darinn, für sie ausgemacht worden ist.

11mo Daß alle Herzoge Kettlerischer Linie alle Rechte, so nur immer aus der Territorialsuperiorität fliesen, ausgeübet haben, wie schon in meinem Staatsrechte nach dem Register mit leichter Mühe nachgelesen werden kann.

ad 11mum So lange der von Ziegenhorn die Statthaftigkeit des Grundes nicht darthut, worauf sein Staatsrecht beruhet; so lan-

lange er nicht beweiset, daß die fremden Quellen, woraus er so viele besondere Herrlichkeiten für die Herzoge zu Curland hergeleitet hat, für diese Staatsverfassung schicklich, und darinn brauchbar sind, und endlich so lange er seine Begriffe nicht rechtfertiget, nach welchen er reine Pflichten der Herzoge umwendet, und zu ihre Gerechtsame machet, so lange stehet das, was er hier von der herzoglichen Seits erfolgten Ausübung aller aus der Territorialsuperiorität fliesenden Rechte vorgiebt, mit der durch feyerliche Verträge besicherten Landesverfassung keiner Art zu reimen.

12mo Daß namentlich im landtäglichen Schluße von 1676 dem Herzog Jacobus alle Landesfürstl. Hoheit vorbehalten ist.

ad 12mum In dem 2ten §phen des letztern landtägl. Schlußes von dem angegebenen 1676sten Jahre werden, so wie dem Herzoge dessen Hoheit, Pacten und Rechte, auch der Ritter- und Landschaft ihre von allen Königen gesicherte Hoheit und Rechte gleichfalls

na-

namentlich vorbehalten. Wie kommt es denn, daß der von Ziegenhorn bey einer fleissigen, ihm zur Entwerfung des Staatsrechts nothwendig gewesenen Forschung der Landesverfassungen das Glück hat, darinn lauter solche Stellen über die Gerechtsame der Herzoge zu finden, die ausser ihrer mit den Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft stehenden Verbindung bemerkt, seinen Meynungen von einer besondern fürstl. Landeshoheit entsprechen; die Stellen der Landesverfassung hingegen, welche das Ansehen und die Mitgewalt der Ritter- und Landschaft in Publicis anzeigen, und, zu seiner Absicht schicklich, nicht umzuwenden sind, gar übergehet? Diese Art des Benehmens ist von derjenigen Schriftsteller ihrer nicht zu unterscheiden, deren besonderes Interesse sein Recht über die Erkenntniß der Wahrheit allezeit mit behauptet: sein eigenes Staatsrecht hält darüber eine Menge von Zeugnisse in sich, von welchen in meiner Abhandlung von Curl. Grundverfassung sowol, als in dieser gelegentlichst viele angemerkt sind, und hier ausserdem von ihm

selbst

selbst beygebrachten, noch z. B. dienet: daß die Pacta publica primaevae subjectionis Vniversae Livoniae, die er von keiner Verbindlichkeit für die Herzoge, bey aller Gelegenheit, angiebt, gleichwol von dem nämlichen Herzoge Jacobus in dem 12ten §. des Laudi publici de anno 1669. für Leges publicas in diesen Herzogthümern ausdrücklich anerkannt sind.

13tio Daß nach Abgang der Kettler. Linie dem Herzoge Ernst Johann in der ersten Lehnverschr. vom 13. Jul. 1737. alle Rechte des H. Gotthards und namentlich die Territorialsuper. verschrieben worden u. s. w. bis.

ad 13mum u. s. w. Mit Beziehung auf H. Gotthards Provisionsacte, als die Wurzel aller Investituren und ad normam et praxin priorum Ducum nur, und nicht anders sind diese angegebene Verschreibungen erfolgt, stehen also alle unter keiner andern Betrachtung, als der, die in der vorstehenden 10ten Anmerkung schon beygebracht ist.

14) Daß endlich der ehemalige gelehrte Pohlnische Gr. Canzler Zalucki 1742.

gnug-

gnugsam erörtert, daß die Territorialsuper. eines Herzogs von Curland dem Obereigenthum des Königs und der Republ. gar nicht nachtheilig sey, sondern in den fürnehmsten Puncten mit hervorleuchte: allein alles dieses ist für den von Heyking nichts.

ad 14tum Der 8te §. des erstern Theils der 1742. anonimisch ausgekommenen Solida demonstratio quod statibus Curlandiae nullum Ius liberae Electionis competat; so eben der von Ziegenhorn für des Gr. Canzlers Zalucki Werk hält, zeiget an:

1mo Daß der König Sigism. August mit dem ganzen Liefländischen Cörper und dessen inserirten Provinzen Verträge eingegangen; und, in derselben Unterwerfung, Curland von den übrigen Lieflands Umfange noch nicht getrennt worden, sondern unbestimmt gelassen wäre, welche Provinz dem neuen Herzoge zum Lehn beschieden werden sollte — —

2do Daß die, den allgemeinen Liefländischen Ständen, bey ihrer Unterwerfung, zugestandenen Privilegien, Summatim:

Reli-

Religion, Jurisdiction, Dignität, Territorialsuperiorität, Güter, Besitzungen und andere Immunitäten, vom Könige, als seiner Oberherrschaft unschädlich befundene, sowol durch den Inhalt des 3ten Artikels der Unterwerfungspacten, als der übrigen genehmigten XXVII. Articeln, auch den allgemeinen Liefländischen Ständen, in gleicher Kraft, aufs beste gesichert worden, und

3tio daß zur Bestimmung der Natur des Lehns für den H. Gotthard festgesetzet worden: daß der Herzog zu Curland in einer solchen Treue beständig zu verharren hätte, wie es einem treuen Vasallen, der dem Reiche und der königl. Gewalt unterthan ist, geziemet; ferner, daß der neue Herzog und dessen Erben, mit dem Herzogthum Curland und Semgalln dem mit dem Großfürstenthum Litthauen vereinigten Königreiche Pohlen, als einem und ungetrennten Cörper einverleibt, unter Schutz und Vertheidigung des Königs und des Reichs verbleibe. Ueber-

F dem

dem die Appellation vom Fürsten zum Landtage — statt finden sollte; nicht weniger, daß die Befugnisse des Herzogs, Münze zu schlagen, und vom Lehn was zu veräusern, durch gewisse Bedingungen und Vorbehalt eingeschränkt bleiben.

Der Inhalt des ersten Gliedes bestätiget die §. 40. Curlands Grundverfassung ausgemachte Wahrheit: daß der allgemeinen Liefländischen Provinzen immediate Einverleibungsverträge, des Herrmeisters Unterwerfungs- und Lehnsverträge vorhergegangen sind, so wie der Inhalt des 2ten Gliedes das bekräftiget, was in der Abhandlung von Curl Grundverfassung sowol, als in dieser Abhandlung, von der Art, in welcher die Herzoge zu Curland die Territorialsuperioritätsrechte, nämlich nicht für sich allein, sondern in Gemeinschaft mit der Ritter- und Landschaft hatten, gesagt und gründlich ausgeführt ist.

Der Inhalt des 3ten Gliedes giebt die Schranken gewisser Befugnisse an, als, Mün-

Münze zu schlagen, Lehngüter zu vergeben u. s. w.

Nach diesen Sätzen, deren völligen Uebereinkunft mit ihrem Original pag 21. §. 8. Jedermann sich vergewissern kann, verliert der von Ziegenhorn für seine vorgefaßte Meynungen weit mehr als er glaubt hat, zu gewinnen.

Von der Stelle ab, wo der von Ziegenhorn gesagt hat, allein dieses alles wäre für mich nichts, bis zu dem Artickel von der Appellation, gefällt es ihm, verschiedenes anzugeben, als wenn ichs vorgetragen hätte; ich erkläre aber alles das, was er davon, durch meine Abhandlung nicht zu rechtfertigen im Stande ist, für bloß erdichtet oder für unrein eingekleidet.

§. 31.

Wegen der Appellationsrechte meynet der von Ziegenhorn, daß wir in keinem Widerspruche stünden, ausser, daß ich solches aus unächten Gründen, das ist, aus den Privilegien hergeleitet hätte, die den Herzogen nicht nachtheilig seyn sollten. Bey

dieser den 88sten §. der Grundverfassung von Curland, betreffenden Einwendung, habe ich keine Ursache, mich aufzuhalten, da in den vorstehenden §. 27 — 28. schon unwiderlegbar ausgeführt ist: Daß das Confirmationsdiplome der von den allgemeinen Liefländischen Ständen eingereichten XXVII Capiteln, so wie es sonst, durch viele Oberherrschaftliche Declarations und selbst die feyerlichsten Handlungen, von allen Königen, überhaupt gesichert ist, noch ganz besonders, durch des allerhöchsten Gerichts, wider die Herzoge Friedrich und Willhelm, 1615. ausgesprochene Urtheile, für Curlands Grundgesetze, unter deren Verbindlichkeit, dessen Herzoge stehen, mithin für ächte Gründe der Gerechtsame und Freyheiten der Ritter- und Landschaft wirklich anerkannt sind. Ich kann also zur Auflösung seiner 2ten wider den 89sten §. angebrachten Einwendung gehen, die er so vorträgt: „Es wäre doch viel, wenn er auch statuiren wollte, daß was der königl. Commission 1717. wegen der Hofgerichtsadvocaten frey gestanden, der Ober- und Landes-

„desherrschaft zusammen nicht frey stehen „sollte.„

Nach diesem Vortrage zu urtheilen, muß der von Ziegenhorn dafür halten, daß in unsrer Staatsverfassung, eine zwischen der Oberherrschaft und dem Herzoge über Materien des Staats erfolgte Convention, einer commißorialischen Abhandlung vorgienge, oder wenigstens von keinem geringern Werthe und Ansehen wäre. Der darinn obhandene Unterscheid ist gleichwol zu offenbar, daß dessen Wahrnehmung jemanden in unserm Lande, besonders einem, der dessen Rechte gar bestimmen will, entgehen könnte.

Denn auf einem Landtage, der zu Curland in Gegenwart einer aus dem Reichstage abgefertigten Allerhöchsten königlichen Commißion gehalten wird, stellen die mit einem den Verträgen angemessenen Praescripto versehene Herren Commissarien die Oberherrschaft; der Herzog sich selbst, oder in dessen Abwesenheit die Oberräthe seine Person mit; und sämmtliche Landbothen die

Ritter- und Landschaft vor: Hingegen, wenn zwischen der Oberherrschaft und dem Herzoge eine Convention über Staatsmaterien erfolgt, so fehlet die Ritterschaft als der andere Stand des Landes, noch.

Des von Ziegenhorn seine über den 89sten §phen angebrachte Einwendung läuft demnach wider die Verträge des Landes, alle Erfahrung, ja wider der Staatsverfassung Natur selbst augenscheinlich an. Und wenn er sich desjenigen erinnern will, was er in dem 118 §phen seines Staatsrechts von den Landesverträgen gerechtsamst geurtheilet hat, wie deren Autorität so wenig, als des Völkerrechts übern Haufen zu werfen, bey einem paciscirenden Theile stünde, und also in Curland eben so wohl, als in den Pohlnischen Preußen, nach Lengnichs Geschichte, die Stände sich, durch keine ihren Rechten widersprechende Constitutionen, die Hände binden lassen könnten und selbst die Commißion von 1727. dieses wohl eingesehen, und daher versichert hätte, daß die Landesrechte durch keine Constitutionen geschwächet wer-

werden sollten. 1) Ich sage, wenn er sich dessen allen zu erinnern beliebet, so wird er es nicht in Abrede nehmen können, daß er selbst ein Urtheil gefället habe, nach welchem er seine so spöttisch vorgetragene Einwendung für völlig paradox v. R. w. zu erklären hat.

Erstaunen muß man, zu sehen, was ein Schriftsteller sich erlaubet, der, nach vorgefaßten Meynungen einer Unfehlbarkeit seines großen Beyfalls gewiß ist, und eben dadurch sich den Weg zur Betrachtung verschliesset, daß man dergestalt sehr leicht in die Ungereimtheit fallen könne, das nämliche, so man behauptet habe, bey einem veränderten Interesse, selbst zu verspotten!

1) Cod. dipl. T. V. p. 498. Commiss. Decis. de anno 1727. §. 20.

§. 32.

Die übrigen wider die §phen 90—94 meiner Abhandlung von Curlands Grundverfassung gerichteten Einwendungen fliesen bloß aus des von Ziegenhorn seinem im vorstehenden 21 §phen entdeckten Axiome: ent-

kräften also keiner Art, das in diesen §phen unter Anführung der Gründe abgehandelte.

§. 33.

Des von Ziegenhorn seine, die Beylagen der Curl. Grundverfassung, betreffende Erinnerungen sind, durch den vorstehenden 27sten §phen schon meistentheils hingelegt; ich bin also nur über die folgenden die Beantwortung noch schuldig: Die unrichtige Anwendung der Grundgesetze, die der von Ziegenhorn, durch die allerhöchste Commißion von 1717. als wirklich geschehen, angiebt, hat er erst speciel zu erweisen, und auch alsdann, sich desfalls nicht an mir zu halten. Sind aber diese Decisions lauter richtige Applications der Grundgesetze, so wird, durch deren Aufhebung eine fernerweitige Anwendung der Grundgesetze in dergleichen Fällen allerdings gehemmet und geleget, mithin die Grundgesetze selbst in so weit unthätig gemacht, solchemnach ist es falsch, daß die Grundgesetze darunter nicht leiden, und von ihrem Werthe und Ansehen nichts verlieren, u. s. w.

Ob

Ob endlich die Anzeige der Nachtheile, welche, der aus 1739, über diese commissoriali‑sche Decisions, erfolgten königlichen Declaration, für die Landesgerechtsame erwachsen, und die Anmerkungen, in wie weit die zu Danzig geschlossene Convention für den Adel von Curland von Verbindlichkeit sey, ich sage, ob diese beyde aus den Landesacten von 1746 angezogene Aufsätze taugliche Beylagen abgeben können, habe ich zu dessen sichern Beurtheilung weiter nichts in Erinnerung zu bringen, als, daß diese nämliche Anzeige, mit dem andern Aufsatze zusammen, eine Beylage der Instruction des Landesdelegirten von 1746. abgegeben, und, mittelst solcher, die Aufhebung der gedachten über die commissorialische Decisions ausgebrachten Declaration, und die Bestätigung des Ansehens der commissorialischen Decisionen selbst, besorgt und durch das königl. Responsum de anno 1746. wirklich erfolgt ist.

§. 34.

Der von Ziegenhorn behauptet, die Beylage der Grundverfassung sub. num. 43. wäre vom 409—466sten §. seines Staatsrechts, und besonders im 413. auf das gründlichste widerleget und unterstützet diesen seinen Vortrag mit dem stolzen Ausspruche, daß derjenige, dem dieses nicht genug wäre, auch die Sonne nicht gewahr werden würde. Ich bin weit entfernet, über die Gründe, für oder wider die Besetzung der Rathsstelle mit einer persona exotica, hier eine besondere Prüfung anzustellen, ungeachtet ich doch nicht absehe, wie man darüber, bey einem Widerspruche derselben, so gar sehr geblendet werden könnte. Das von der Ritter- und Landschaft dem Herzoge im Jahre 1759 aus dem Landtage zur Abstellung eingereichte Gravamen überhebet mich dieser besondern Bemühung; 1) und es scheinet, daß eben dieses Gravamen, da es gerade des von Ziegenhorn Person betrift, bey Niederschreibung seines vermeynten Staatsrechts, so vielen Verdruß wider den Curländischen Adel ihm eingeflöset haben müsse.

Wie

Wie wenig er aber Ursache, hat sich welche Hoffnung zu machen, daß dieses sein Werk, von der Ritterschaft, in der Folge, für ein bewährtes Staatsrecht von Curland gehalten und anerkannt werden dürfte, zeiget die von der Ritter- und Landschaft, teste Diario des diesjährigen Landtags wider dasselbe, und dessen Anhang gemachte Aeusserung nicht nur; 2) sondern auch die von Seiten der Ritter- und Landschaft erfolgte Beziehung, der er sich gleichwol berühmet, wenn er in seinem Anhange Seite 49 saget: „Er wüßte sehr „gut, daß man selbst von Seiten des Adels „sich in einigen Fällen in Warschau auf sein „Staatsrecht beruffen habe.„

Wenn er aber die Fälle, in welchen die Beziehung, und welcher Art, sie erfolgt ist, auch eben so gut gewußt hätte, so hätte er wol vermieden, sie in Erinnerung zu bringen. Die Beziehung trifft den von ihm im 326. §. seines Staatsrechts behaupteten Satz: „daß eines Herzogs zu Curland Leib „und Leben mit nichten in des Königs Ge„walt stünde. Der König müßte denn durch

„einen

„einen Krieg wider ihn verfahren, und ihn
„solchergestalt in seine Gewalt bekommen;
„in welchem Falle aber auch das Gegen-
„theil statt hätte.„

Und die Art, in welcher die Beziehung geschehen ist, entdeckt die Ungereimtheit des Satzes an sich selbst sowol, als wegen seiner Folgen, und zwar:

Ersteres, daß dem Könige die höchste richterliche Gewalt abgesprochen wird, die doch der Majestät des ganzen Staats Oberhaupts, über einen Vasallen zustehet, der, ausdrückl. Inhalts des Subjections- und LehnTransacts, „Imperio et Potestati suae subjectus„ ist, und von dessen Allerhöchsten richterlichen Aussprüchen keine weitere Appellation hat.

Letzteres aber, daß der Herzog, als ein dem Reiche und der königl. Gewalt unterworfener Vasall, seinen supremum et directum Dominum bekriegen, und sich wider ihn einer aus der Obermacht erhaltenen Gewalt bedienen könne, ungeachtet doch die geringste Aeusserung darinn nicht, ohne Zerreis-

sung

sung und gänzlicher Zernichtung des Unterwerfung und Lehnbandes, mithin nichtmehr, unter dem Character eines mit Curland belehnten Herzogs, möglich ist, und geschehen kann. Diese Ungereimtheit gehet jener weit vor, die der berühmte Professor Schott bereits angemerkt hat, wenn der von Ziegenhorn behauptet: daß aus der Verbindlichkeit des Herzogs, im Lehndienste, ein paar Compagnien Reuter zu stellen, ihm das Recht Soldaten zu halten und eine Kriegsmacht zu formiren, nicht abzusprechen stünde, wie doch die Commißion von 1717 gethan hat; weil in dem Falle, von welchem hier die Rede ist, die herzoglichen Truppen so gar wider den Ober- und Schutzherrn selbst gebraucht werden mußten. Bedarf man noch eines mehrern, zur Rechtfertigung der gröbsten Staatssünden, die wider die Majestät des StaatsOberhaupts begangen, mit dessen Schutze zugleich alle Sicherheit des Landes für dessen Verfassung aufheben, und wie kann ein Werk, das dergleichen Abscheuerweckende und eine Menge anderer irrigen

Sätze

Sätze in sich hält, jemahls ein für Curland angemessenes Staatsrecht werden?

In dem vorletztern Absatze seines Anhanges sagt er: ich hätte die Beylage sub num. 43. heimlich zu einer Zeit geschrieben, als ich der treueste Diener Sr. königl. Hoheit des Herzogs Karl seyn wollen, und eine ganz andere Sprache geredet hätte. Wenn ich aber meinem zu der Zeit schon bekannten ersten Aufsatze in Staatsmaterien meinen Namen vorgesetzet, auch dem von Ziegenhorn, als damaligen Fürstl. Rath zum öftern mündlich angezeiget, welche von den beyden Subjectionsverträgen ich, als die Pacta publica universae Livoniae behauptete, so habe ich wol keinesweges in der Ungereimtheit mich befunden, heimlich anders geschrieben, und anders geredet zu haben; und denn sehe ich nicht ab, woher ein treuer Diener und Freund seines Herrn und Freundes, nicht zugleich ein Liebhaber und Bekenner der Wahrheit seyn könne, und ob einen Herrn mit dem Charakter der Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit nicht besser begegnet sey,

als

als ihm zur Beförderung eines Eigennutzes, durch falsche Sätze, in einem Widerspruche mit dem Lande zu erhalten, und solchergestalt den Landesherrn, das Land und sich selbst in die betrübten Folgen derselben zu stürzen.

1. Beylage Num. 1.

2. Beylage Num. 2.

Im Schluße des Anhanges deutet der von Ziegenhorn, durch die Beyspiele, die verhaßt waren, auf die, und unter der Regierung der Herzoge Friedrich und Willhelm, verübten Mordthaten an die von Nolden, und unter der Regierung im Namen des damals abwesenden Herzogs Ferdinand, gleichfalls verübte Mordthat an den Starosten von Firks, welche erstere doch, beym Ausspruche der offtgedachten allerhöchsten königl. Decrete wider die Herzoge Friedrich und Willhelm, wie selbige es buchstäblich in sich halten, als causa decidendi mit angeführt sind, und von welcher letztern, die Thäter, so viel man derer habhaft werden können, durch den Ausspruch der aller-

höchsten

höchsten königl. Commißion, im Jahre 1717 verurtheilet und hingerichtet worden sind. Daß aber der von Ziegenhorn, dergleichen Unthaten, als sichtbarliche Strafen der Vorsehung, betrachtet, so ist es nicht mein Beruf, von der untadelhaften und aller größten Gerechtigkeit der heiligen Vorsehung, ihn eines andern zu überzeugen, sondern ist es die Theologie, die ihn darinn zu recht zu weisen hat.

Was er endlich mit dem Verluste eines ganzen Vermögens und einem Unglücke andeuten will, das andern so nahe gewesen seyn soll, weiß ich nicht aufzulösen: Den Proceß, der im Jahre 1764 mir, als damahligen Landesbevollmächtigten, bey den Conföderationsgerichten, gemacht ist, für ein Unglück zu halten, wird er keine Ursache finden; wenn er dessen zu meiner Ehre erfolgten Ausgang, aus der nächst darauf folgenden Reichsconstitution, gelegentlichst vernommen haben wird. Gesetzt aber es wäre wirklich für mich ein Unglück gewesen, so hätte ich mich darinn zu schicken gewußt; indem ich alsdann die Wahrheit in Empfindun-

pfindungen geschätzet hätte: daß nach dem Ruhme, seinem Vaterlande wirkliche Dienste geleistet zu haben, der nächste und größte darinn bestehe, solcher Dienste halber unglücklich zu werden. Dieser Ruhm beglückt wiederum, doch nur diejenigen, die sich mit ihm zu begnügen wissen!

Beylagen.

Num. I.

Gravamen

So zur gerechtsamsten Abthuung Sr. K. H. und H. fürstl. Durchl. von Ritter- und Landschaft unterlegt wird.

Der 5. §. Pactorum primaevae subjectionis, welcher also lautet: „*Ut solis* „*Indigenis et bene possessionatis*, Dignitates, „Officia et Capitaneatus, ad instar terra„rum Prussiae conferre dignetur, prout „Nobis R. Mtis nomine promissum est; „utique praescribantur a nobis, Dignitates, „Officia et Capitaneatus et quando et quibusquisque praeficietur, hält ausdrück-

lich in sich, daß nur Indigenis et bene Possessionatis die Dignitäten und Officia zu conferiren wären: welchem Grundgesetze gemäß denn, wie H. Gotthardts Testament von fremden Räthen unterschrieben und in der Folge solcher verwirrten Zeiten, dergleichen Gesetzabweichungen nicht unterblieben, auf die darüber bis zum Trohn des Königs gebrachten Landesbeschwerten, dann das Praescriptum Commissoriale de anno 1617. in seinem 5. Artickel aufgiebt, die fremden Räthe ab und in deren Stelle Indigenas einzusetzen, also lautend „Peregrinos Consiliarios amoveant novosque „eosque Indigenas Nobilitate probatos et „ab ea nominatos substitui faciant. Wenn nun die darauf erfolgte commissorialische Decision, in dem 1sten §. Formulae Regiminis: hujus tenoris „In primis sub Regi„mine Ill. Curl. et Semig. Ducis, Supremi „Consiliarii assessores sint hi: Landhofmei„sterus, Cancellarius Oberburggrabius et „Landmarschallus, omnes 4. Nobiles Indi„genae beneque possessionati, cum duobus „Doctoribus Iuris Consultis, *Nobilibus iti-*

„*dem,*

„dem, si haberi possint, vel iis deficienti-
„bus ex civico statu, nicht anders, als
nach den ersten Pacten und der den Herrn
Commissarien anvertrauten Instruction zu
erklären ist, wie der 50 §. Formulae Reg. der-
gestalt lautend „his ita constitutis, illud po-
„stremo loco adjiciendum duximus, et cum
„ea omnia, quae hac Form. Reg. conti-
„nentur, *Pactis primaevae Subj. sint con-*
„*formia* ea deinceps observentur debitaeque
„executioni a suis Magistratibus demanden-
„tur, es selbst ausweiset; Formula Regim.
nach ihrem buchstäblichen Inhalte, auch
nichts weiter verabscheidet, als, daß nur in
casu necessitatis, wenn nämlich keine dazu
tüchtige Indigenae vorhanden, ex civico sta-
tu, Räthe bestellet werden können: so lie-
get ja mehr als zu deutlich am Tage, daß
von diesen in der For. Reg. auf den Noth-
fall nur gemachten Erweiterung nicht eher
ein Gebrauch zu machen sey, bis die Her-
ren Oberräthe, als Vormünder der nicht
zu aller Zeit versammleten Ritter- und Land-
schaft, und als Wächter der Gesetze, nach
Maßgebung ihres Eides, diesen casum ne-

cessitatis wirklich aus und bewährt gemacht haben. Die von den Herrn Oberräthen also geschehene adhibition des Hof- und Justizraths Zigenhorns als Rath, und daß sie ehe und bevor noch casus defectus existentis von ihnen bewährt gemacht worden, Sr. königl. Hoheit ihn vorzüglich angepriesen haben, bleibt dahero ihrem Ursprunge nach, ein ausgemachtes Gravamen, wider die Herren Oberräthe, so eine ganze Ritter- und Landschaft, wegen der ihr dadurch angemutheten Unfähigkeit, dem Herzoge und dem Lande zu dienen, in einen gerechten Schmerz setzet, nicht minder, daß durch dieses Benehmen der Herrn Oberräthe Ritter- und Landschaft veranlasset wird, Sr. K. H. um eine gerechtsamste Abstellung desselben in Unterthänigkeit anzugehen. Historiae gratia können auch die hier folgenden Stellen der Landesgesetze in Erwägung gezogen werden: der 11 §. Laudi publ. de anno 1636. reguliret nur den Rang der Räthe quaestionis, lautend „Nachdem auch eine geraume Zeit „zwischen unsern Räthen, den Doctoren „und den 4. Oberhauptleuten, wegen der Seßion,

„Seßion Streit gewesen, und wir unsers „theils vermöge der Regim. Formul, nicht „anders befinden können, als daß Unsern „Räthen solche Seßion gebühre, und die „Sache von verschiedenen Landtägen ad de- „cisionem Reg verschoben: so wollen wir „dennoch, damit andere Weitläuftigkeit ver- „hütet bliebe, und Ritter- und Landschaft Un- „sere Affection zu spüren habe, den 4. Ober- „hauptleuten, als uhralten adel. Geschlech- „tern und keinen andern die Oberstelle über „die beyden Räthe, die Doctoren, oder die „an ihrer Stelle seyn werden, verordnet und „gegönnet haben, sonsten sollen aber jetztge- „dachte Unsere beyden Räthe, neben den „andern 4. Räthen, der Regimentsformul „zu folge, ingleichen Autorität und Re- „spect um und zu ewigen Zeiten seyn und ge- „halten werden. Die Commissorialische „Decision de anno 1642. ad Gravamen 4. „et 5. Sed ne quid Formulae Reg. dero- „getur neque plures Consiliarii praeter eos, „qui expressi sunt, in Provincia in posterum „ad hibeantur cavemus hisce dec larantes, „ut ill. Princeps eum quanto citius ad Ca-

 pita-

„pitaneatum etc. aliasque ſubſequentes „Dignitates, juxta Formulam Regiminis „promoveat, ipſe vero Princeps poſtmo- „dum a Vocatione inſtitutioneque privato- „rum Conſiliariorum abſtinere tenebitur. „Quod vero attinet Generoſum Eberhardum „ab Ahnen, a . . e ſuae Illuſtris Praefectum, „etſi quidem ſit Non indigena hujus du- „catus, tamen cum prope ſuam aetatem in „ſervitiis ſuae Illuſtris conſumſerit et quo- „que ſua Illuſtras apud Nos diligentes in- „terceſſionem ſuam pro ipſo inter poſuerit; „Nos vero itidem partes Noſtras et auto- „ritatem noſtram apud *Univerſam Nobilita-* „*tem* inter poſuerimus, eundem *cum con-* „*ſenſu praefatae Nobilitatis* in hoc Officio „Conſiliariatus conſeruandum eſſe duximus, „*modo ne id inpoſterum exemplo ſit ad in du-* *cendos Peregrinos, Indigenasque magiſtratibus* „*gerendis excludendos* interea Dominus ab „Ahnen *a publicis Conſultationibus prorſus* „*abſtineat. Quando vero idem Generoſus ab* „*Ahnen Indigenatum apud Nobilitatem impe-* „*traverit* ipſum juxta praeſcriptum Laudi, „quo Indiginatum acquiſiverit, munerum

„et

„et beneficiorum obtinendorum capacem „esse, praesentium vigore declaramus, non praejudiciendo decisionibus et Laudo Judicii Equestris, quin imo in robore suo conservando. Der Vorfall mit dem Secretair Cnuppert, und der 5. §. actus Compositionis ejusdem anni: „wegen der Präeminenz „und Seßion der Räthe, erachten J.F.G. „für billig, daß dieselben in gebührlichen „Respect gehalten werden, wie solches auch „im landtägl. Abschiede 1636. enthalten, „dergestalt, daß die vier ersten über alle, es „wären denn Grafen oder fremder Herren „Gesandten, oder J. K. M. vornehme Of„ficianten so vor diesen die Oberstelle gehabt, „Seßion haben, nach ihnen aber die 4. Ober„hauptleute und dann die beyden andern Rä„the Adelichen Standes, so jetzo sind, „und in deren Stelle künftig treten werden; so durch den commissorialischen Recess ejusdem anni approbirt und confirmirt „Com„positionem et Transactionem inter Ill. mum „Principem et Universam Nobilitatem etc. No„bis praesentibus et mediantibus actam, au„ctoritate nostra Commissoriali in omnibus

„Punctis clausulis et articulis approbamus „confirmamus et ratihabemus. Iuribus S. R. Mtis directique dominii salvis manentibus; zusammengenommen mit dem Epilogo Decisionum Commiss. tunc temporis: „Et „quoniam nulla partium ab his decretis „Nostris appellavit et *in rem judicatam tran-„sierunt, proinde ea perpetuae firmitudinis ro-„bur obtinere* et ab omnibus inviolabiliter „observari debere praesentium vigore sta-„tuimus, vermittelst welchem die bey dieser Commißion entschiedene Vorfälle *vim rei judicatae* et perpetuum firmitudinis robur haben, insbesondere aber die Worte: „modo „ne id in posterum exemplo sit ad inducen-„dos Peregrinos Indigenasque magistratibus „gerendis excludendos, tragen zur Erklärung und Bestätigung dieses in dem ersten Verträgen bereits ausgemachten Umstandes alles mögliche bey.

Der 12 §. Laudi publici de anno 1669 „wegen Bestellung der Räthe, werden wir sel-„bige secundum *Legem publicam:* nämlich Divi „Sigismundi Aug. Privilegium und wie es die „Form. Reg. erfordert, die vacirenden Ober-

„und

„und Rathstellen zu besetzen bedacht seyn;
„und der 10te §. des 1684. continuirten
„und 1685. auf öffentl. Reichstage confirmir-
„ten Actus Compositionis: was die künfti-
„ge Besetzung der Ober- und Rathstellen be-
„trifft, wollen wir hinführo die vacirenden
„Ober- und Rathstellen, mit wahren Aug-
„spurgischen Confeßionsverwandten, und
„zwar juxta publicum D. Sig. Aug. Privi-
„legium et Form. Reg. besetzen, beziehen sich
„auf das Privilegium Divi Sigism. August.
als *Leges publicas* und die Regimentsform.

Der 22ste §. Laudi publici de anno 1692. disponirt gleichfalls folgendes: „die „LandesChargen und Dignitäten sollen kei„nem andern, denn Indigenis et bene pos„sessionatis conferirt werden. Nach dem ausdrücklichen Inhalt, Herz. Ferdinands 1698. den 9ten Julii und eodem anno den 25 Julii vom Könige Augusto IIdo höchstseel. Andenkens confirmirten Reversalien sind gleichfalls keine fremde oder PrivatRäthe zu bestellen, indem es daselbst heißt: „Wir wollen mit Besetzung der Landes„Chargen juxta *Praescriptum Commissoriale*

„de 1616. Form. Regim. et Commissor. Decisiones de anno 1642. verfahren: also daß „wir keine fremde und PrivatRäthe halten „wollen.

Die Commissor. Decisiones de anno 1717. ad Desider. Imum, vermittelst welcher die Vorsehung der Mitregenten halber tempore belli gemacht, führet zwar die in der Form. Reg. (in casu necessitatis) angebrachte Erweiterung ipsissimis . . verbis an; giebt aber in mehr als einer Stelle, die unwidersprechliche Maaße, daß die Iura Indigenatus illaesa bleiben sollten, auch die Officia und Dignitäten den Non indigenis et impossessionatis, nicht anders, als sub nullitate conferiret werden könnten, wie die hier nachgesetzten citata derselben Comißion es erklärlich darthun:

„ad Grav. 12. „In futurum vero ut „omnes praedicti Officiales juxta Leges et „Consuetudinem Patriae, in Ducatu Curl. „et Semig. sint bene possessionatis, statui„mus et ne in possessionatis conferantur, „sub nullitate inhibemus.

Ad

Ad addit. Grav. Imum „et ne impo-„ſterum Capitaneis perſonae civici Ordinis „pro aſſeſſoribus obtrudantur etc. inhibe-„mus et interdicimus.

Extract aus der Herren Oberräthe Eyde: „tam Ordinationes et Privilegia ſecundum „Pacta ſubject. formulam Regim. Deciſ. „Commiſſ. Iura et Conſuetudines, tam „omnium in genere Incolarum, quam unius „cujusvis in ſpecie, omni cum fidelitate, „debite obſervari, et quantum in me eſt, „non permittere velle, vt *peregrini vel exo-„tici ad Conſilia et Conſultationes publicas*, „ſive clam ſive palam admittantur, imo „multo minus Ego eosdem ad eas admit-„tam vel introducam, contra vero in id „in cumbam, ut omnia juxta Leges cardi-„nales et horum Ducatuum obſervantiam „ſolummodo ab *Indigenis* diſponantur at-„que adminiſtrentur etc.

Concluſio Deciſ. Commiſſ. de anno 1717. „Cum igitur omnia, quae ita a No-„bis autoritate Commiſſ. in perpetuum Le-„gis vigcrem conſtituta ſunt, Pactis Subj. „conformia etc.

Wie

Wie nun der 29. §. Form. Reg. „in „Conventibus illi tantum ad Consilia accedunt, qui per Leges et Consuetudines „admittunur, *omnibus aliis qui Ius suffragio-„rum non habent, penitus exclusis etc.*

Und in der Commiss. Decision von 1717. enthaltene Eyd der H. Hrn. Oberräthe, allen und jeden, die das Ius suffragii nicht haben, den Zugang ad Consultationes publicas et Consilia verschließt: so findet wol keine andre Quästion mehr statt, ob der Hof- und Justizienrath Ziegenhorn, da er nicht das Ius Indigenatus, und folglich kein Ius suffragii hat, unter den Nobilibus Indigenis Sitz und Stimme ambiren könne.

Da nun aus der Anwendung dieser ob angeführten aus den Landesverfassungen und Gesetzen hergenommenen Gründen auf den Hof- und Justizienrath Ziegenhorn, unstreitig zu Tage lieget, daß die Conferirung der Rathswürde, als eines Officii publici, an ihn, tanquam Non indigenam, nicht mehr zu Rechtbeständig ist; maaßen Formula Regiminis unmittelbar nach der Benennung

der

der Regimentsräthe, diejenige §. 3. ausdrücklich bestimmet, die unter dem Worte Indigena begriffen seyn sollen. „Nomine „autem Indigenarum etiam Poloni et Li„thuani Nobiles, in Curl. et Semig. Ducatu „bene possessionati comprehendantur; so ist überdem Ritter- und Landschaft schmerzhaft, daß E. K. H. U. g. F. u. H. in der beym Anfange dieses Landtags der Landschaft gewordenen Beantwortung, die von der Landbothenstube darüber geschehene unterthänigste Vorstellung mit einigem Befremden bemerken. Die unverletzliche Treue, Gehorsam und Devotion, mit welcher Euer königl. Hoheit, Unsern gnädigsten und nie gnug zu verehrenden Fürsten und Herrn, aus dem innersten des Gemüths verbundene Ritter und Landschaft belebet ist; diese ungefälschte Treue gegen Höchstdieselben, die durch keinen Umstand, ja selbst durch die bevorstehende Huldigung keines grössern Zuwachses fähig ist, gestattet Ritter- und Landschaft nicht, auch den geringsten Abgang E. K. H. Höchstschätzbaren Gnade, ohne Schmerz zu ertragen; es ist vielmehr zu Euer

Königl·

Königl. Hoheit angebohrnen preiswürdigsten Gerechtigkeits-Liebe Ritter- und Landschaft des zuversichtlichen Vertrauens, Höchstdieselben werden, in diesem Höchstderoselben getreue Ritter- und Landschaft so nahegehenden, die Indigenatsrechte betreffenden Puncte, diese abermalige Vorstellung, mit Beybehaltung fürstl. Gnade, sich gehorsamst vortragen lassen, hiebeneben Huldreichst genehmigen, daß nebst den ob allegirten Verfassungen und Gesetzen, auch dasjenige hier angeführet werde, was wider die eingekommene Beantwortung auf die in diesem Gravamine beym Anfange des Landtages von Ritter- und Landschaft gethanen Vorstellung anzumerken wäre. Was das daselbst angeführte Exempel der Commiss. Decision von 1717 ad Desid. 1mum betrift, solches ist bereits hier oben berührt; anlangend aber die Indigenas civici status und eine dergestaltige Benennung: so sind selbige den Adlichen Iuribus Indigenatus zu keinem praejudice, so lange selbige nur zu den Officiis adhibiret werden, die denen von Adel nicht competiren; und werden daher die Indigenae civici

status

status in der Commiss. Decision von 1717, ad Gravamen 4. auch nur den exoticis und zwar dergestalt contra distinguiret, damit mit Ausschließung der letztern bloß erstere zu Bedienungen der fürstl. Kammer zu ziehen seyn; vielmehr disponiret das in den Commissorialischen Decisionen daselbst aus dem Actis borussicis allegirte Königl. Responsum de a. 1616 pag. 145. in einem ähnlichen Falle folgendergestalt:

„In Prefectura Morungensi, quae juris„dictionem habet, necesse est, ut Nobilis „Indigena constituatur, qui convenienti so„lario prorsus jus isthic dicat justitiamque „de more administret; dahero denn um so weniger dem §. Formulae Regim. die extension angedichtet werden mag: quod posito Indigena Nobili, Indigena civici status non excludatur, da erstere, diesen selbigen Cardinal-Gesetzen zu folge, bene possessionati seyn müßten; letztere aber solches nicht einmal seyn können, einfolglich, wenn es in der Commiss. Decision daselbst heißt §. 3.

„For-

„Formulae Regiminis salvo in totum „manente, alles nach der rationabilitate „legis zu nehmen ist.

Ritter und Landschaft ist nicht in Abrede, wie es denn auch notorisch ist, daß des Hof- und Justizien Raths Ziegenhorn Vater nicht allein vielen Privatis des Landes, sondern auch der Ritter- und Landschaft und dadurch dem Lande selbst, dergestalt erspriesliche und nützliche Dienste geleistet, daß dessen Andenken bey Ritter- und Landschaft in gehöriger Achtung ist und bleibt. Ferner ist Ritter- und Landschaft auch von des Hof- und Justizraths Ziegenhorns Erudition und Geschicklichkeit in foro et praxi, gar wohl überzeugt, sintemal selbiger, obgleich nicht der Ritter- und Landschaft selbst, nach dem Beyspiele dessen Vaters, in Politicis, dennoch gar vielen Privatis in ihren Rechtssachen als Advocat nützlich gewesen, welches alles aber doch den, wider die besetzte Rathsstelle mit dessen Person, als eines Non indegenae, obangeführten citatis aus den Gesetzen und Verfassungen, nicht entgegengestellet werden, noch dawider was bey-

beytragen kann; wie nicht minder, daß der Hof- und Justizrath Ziegenhorn seit 1751. schon, den Herren Oberräthen, als Landesregierung, so weit es dessen Hofgerichtsadvocatur gestattet, die Dienste eines Curl. Raths geleistet; der gleichfalls oben allegirte Extract aus dem Eyde der Herren Oberräthe zeiget klärlich, daß sie solches nicht haben können geschehen lassen — — daß aber der Hof- und Justizrath Ziegenhorn die Hofgerichtsadvocatur nicht gestattet, noch gestatten können, die Dienste eines Curländischen Raths zu leisten, zeigen die von Bertoch in seinem Promptuario angeführten loca, woselbst es heißt „Nullus sit simul „advocatus et Iudex in eodem negotio nec „sententiam in eadem causa, vel votum „saltem proferat, in qua semel patrocinium „praestitit; ja daß nicht einmal ein Actuarius, deposito Officio, die vices advocati in den Sachen vertreten könne, wo er acta consignirt hätte; in wie vielen Häusern der Hof- und Justizrath Ziegenhorn aber, die Briefladen als Advocat pervolutiret, ist notorisch, daher er denn allzeit in den Umstän-

den sich befinden dürfte, daß bey der Collision seiner ehemahligen und jetzigen Pflichten, ihm nicht anders, als unübersteiglich schwer fallen könnte, bey sich selbst zu entscheiden, von welcher Seiten er die Exception zu machen hätte. Die Wohlfahrt und der Glücksstand dieser Herzogthümer bestehen nebst der glücklichen Connexion derselben mit der Durchl Republ. unter mediater fürstl. Regierung in einem gewünschten Einverständnisse zwischen Haupt- und Glieder, und sollte wol gegenwärtig der Fall als existirend statuirend werden können, da nach der Regimentsformul und commissorialischen Decisionen von 1717. ad desiderium 1mum ein Rath bürgerl. Standes schon zu bestellen wäre; oder gäbe es nicht vielmehr unter den hiesigen Adel mehr als einen qui eruditione et dexteritate sint conspicui et jurium hujus Provinciae optime gnari, von welchen zugleich vorzüglich die Präsumption ist, daß sie bey den vorsehenden Beschäftigungen, eine glückliche Einverständniß zwischen E. K. H. U. g. F. u. H. auch HöchstDeroselben getreuen Ritter-

und

und Landschaft, sich ihr Hauptaugenmerk seyn lassen; und sind E. K. H. fürstl. Hauses Rechte und die Gerechtsame der Ritter- und Landschaft keinesweges solchen Widersprüchen gegen einander ausgesetzet, daß sie nicht ohne fremde Consilia, auch von Indigenis Nobilibus, mit gehörigem desinteressement sollten bestimmet werden können. Gesetzt dieser Vorfall könnte zu Sr. K. Maj. Unsers allergnädigsten Königs und Oberherrn Erkenntniß noch weiter ausgesetzet werden: so hätte dennoch der Hof- und Justizrath Ziegenhorn, nach dem ad Grav. m. 2dum angezeigten Exempel des Secretairs Cnuppert, des Officii eines Raths, sich so lange zu enthalten, bis S. K. M. in dieser Sache erkannt hätten, und wäre zu Sr. K. M. aller H. gerechtsamsten Erkenntniß Ritter- und Landschaft des allergegründesten Vertrauens, daß selbige nach den allegirten Gesetzen und Verfassungen des Landes ganz ungezweifelt ausfiele, da selbst 1748. noch S. K. M. U. allerg. K. u. Oberherr, Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, mittelst damahls ertheilten aller-

höchsten, Responsi gerechtsamst declariret: „Eadem S. R. Mtas, quoniam ea semper „est, nec alia esse potest, ejusdem inten„tio, nisi Ducatus circa Iura sua, Leges, „Praerogativas et Privilegia conservandi, auch schon König Sigismundus Augustus, glorreichen Andenkens, in den Pactis primaevae Subjectionis universae Livoniae, aus königlicher Milde den Ausspruch gethan, „Cum digna Vox Majestate Regnantis sit, „fateri, imperium subjectum esse legibus. Wenn aber dieser Vorfall in den Landesgesetzen bereits klar und deutlich ausgemacht, und vermöge actus Compositionis von 1642 und desselben erfolgten Confirmation von der königl Commißion ejusdem anni, wie oben gezeigt, bereits res decisa et judicata, mithin von der Natur und Beschaffenheit ist, daß er zu keinem weitern Remiss zur königl. allerhöchsten Erkenntniß ausgesetzt werden mag: so gewärtiget sich Ritter- und Landschaft noch um so mehr darinnen von E. königl. Hoheit eine gerechtsame Abänderung, da E. K. H. ohnehin auch schon beym Anfange dieses Landtages Ritter- und Landschaft die

die gnädige Versicherung werden lassen. Die Iura Privlegien und Praerogativen der Ritter- und Landschaft insbesondere, und alle Rechte dieser Herzogthümer überhaupt auch in Politicis aufrecht zu erhalten. Mitau aus dem Landtage den 3ten November 1759. cum tamen facultate augendi minuendi et corrigendi, ausgefertiget von

Friedrich Koschkul.
p. t. Landbothen Marschall.

Num. 2.

Da es bey der heutigen Freyheit der Presse soweit gediehen, daß so gar Schriften wider die Religion geschrieben, gedruckt und öffentlich in der Welt verbreitet werden; so hat es auch Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit Gleichgültigkeit ansehen können, daß das seit einigen Jahren zum Vorschein gekommene sogenannte Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, welches eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in seinem Werthe oder Unwerthe beruhen läßt, ungestöhrt verkauft worden ist. Da aber der Wohlehrwürdige und wohlgelahr-

lahrte Pastor der hiesigen reformirten Gemeine, und Professor Eloquentiä Tiling, im 42sten Stücke der Mitauischen Zeitung, diese Schriften in einem entscheidenden und ungebührlichen Thon, mit hiperbolischen bis zur niedrigen Schmeicheley gegen den Verfasser herabsteigenden Lobeserhebungen recensirt hat, und es dabey den Schein gewinnet, daß der Recensent keine andere Absicht gehabt habe, als seinen Helden und dessen Aussprüche in ein gewisses Ansehen zu setzen, sein eigenes Urtheil für das Urtheil des erleuchteten Theils des Publicums, und den Verfasser dieses Werks, wenigstens bey Unerfahrnen, für einen vom Publico selbst schon recipirten Autoren dessen Aussprüche eine unbezweiffelte Autorität haben, auszugeben, eine solche einheimische Recension aber gar leichte, nicht nur der allhier studirenden Jugend irrige Grundsätze beybringen, sondern auch auf verschiedene andere Arten üble Folgen für die Rechte des Herrn und des Landes nach sich ziehen kann; so siehet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich genöthiget, die Wohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs-

Räthe

Räthe, deren Einwilligung der Recensent nicht eingeholet haben kann, ergebenst zu ersuchen, nicht nur gütigst zu behindern, daß in der Zukunft auf keinerley Art, in den öffentlichen Zeitungen, oder sonst durch den Druck etwas erscheine, so den Rechten der Herzogthümer nachtheilig werden könnte, sondern auch dem obgedachten Recensenten diejenige Kühnheit zu verweisen, mit der er, als ein Ausländer und Theologe zu dessen Fache solche Schriften gar nicht gehören, es gewaget hat, eine Schrift zu recensiren, bey der die Rechte des Fürsten und des Adels in Collision kommen, und über dessen Werth gründlich zu urtheilen, es ihm offenbar an hinlänglicher Kenntniß der einheimischen alten und neuen Geschichte sowol, als an andern dazu erforderlichen Requisitis mangelt. Mitau aus der Landesversammlung den 20sten Junii 1776.

Gideon Heinrich Saß
p. t. Landbothenmarschall.

Beantwortung dieser Note.

Es haben die Wohlgebohrne Oberräthe, die wider den hiesigen Professor Tiling beygebrachte Beschwerde, Ihro Hochfürstl. Durchl. U. g. Fürsten und Herrn zu unterlegen und deshalb gehörige Vorstellungen zu machen, nicht

nicht ermangelt, und Ihro Hochfürstl. Durchl. haben das Benehmen bemeldten Professoris so wenig gebilliget, daß sie vielmehr gedachten Recensenten durch den Wohlgebohrnen Kanzler bereits die Weisung geben lassen, daß er künftighin, nach der aus Hochfürstl. Verordnung ihm obliegenden Pflicht ohne des Kanzlers Vorwissen und Censur nichts dem Druck zu übergeben sich beykommen lassen solle, was irgend einige Beziehungen auf Landes- und Staatssachen haben könne.

Die Wohlgebohrne Oberräthe können also Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hiemittelst die Versicherung geben daß in Zukunft bemeldter Recensent so wenig als irgend ein anderer, sich eine gleiche Freyheit wieder nehmen werde. Mitau den 28sten Junii 1776.

Johann Ernst Klopmann
Landhofmeister.

Otto Friedrich Saß
Oberburggraf.

Ernst Johann Taube
Kanzler.

Christoph Diedr. Georg
von Medem
Landmarschall.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

nicht ermangelt, und Ihro Hochfürstl. Durc
haben das Benehmen bemeldten Professor
so wenig gebilliget, daß sie vielmehr gedach
ten Recensenten durch den Wohlgebohrne
Kanzler bereits die Weisung geben lassen, da
er künftighin, nach der aus Hochfürstl. Ver
ordnung ihm obliegenden Pflicht ohne de
Kanzlers Vorwissen und Censur nichts dem
Druck zu übergeben sich beykommen lassen
solle, was irgend einige Beziehungen auf
Landes- und Staatssachen haben könne.

Die Wohlgebohrne Oberräthe können also Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hiemittelst die Versicherung geben daß in Zukunft bemeldter Recensent so wenig als irgend ein anderer, sich eine gleiche Freyheit wieder nehmen werde. Mitau den 28sten Junii 1776.

Johann Ernst Klopmann
Landhofmeister.

Otto Friedrich Saß
Oberburggraf.

Ernst Johann Taube
Kanzler.

Christoph Diedr. Georg
von Medem
Landmarschall.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heyking, Dietrich Ernst von,

Beantwortung und Widerlegung der ... Zusätze zum Staatsrecht des Geh. Tribunalrathes von Zingenhorn

Frankfurt u.a. 1776

Russ. 57#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10782540-8
VD18 10386971-005